

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

UGE Villmar GmbH & Co. KG
Umweltgerechte Energie
vertreten durch UKA Windpark Verwaltungs GmbH
Lohmen wiederum vertreten durch den
Geschäftsführer Herrn Michael Böhm
Dorfstr. 20a
18276 Lohmen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
1060-43.1-53-a-1900-07-00004#2025-00001

Bearbeiter/in:
Durchwahl:

Datum: 03.09.2026

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Tenor

Auf Antrag vom 27.06.2025, eingegangen am 27.06.2025, wird der

UGE Villmar GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie

Dorfstr. 20a

18276 Lohmen

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in der Gemeinde Villmar, Gemarkung Villmar

eine Windenergieanlage

vom Typ Nordex N175-6,8MW mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,50 m und einer Nennleistung von je 6,8 MW zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist (Koordinaten gerundet):

WEA Nr.	Gemeinde/ Marktflecken	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 03	Villmar	Villmar	13	107/2, 108/1, 108/2	32.444.106	5.581.631

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen, Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zur Windenergieanlage sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegung sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt - wie beantragt - befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament) begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 Hessische Bauordnung (HBO)
- Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde

III. Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Inhaltsverzeichnis	4
IV. Antragsunterlagen	6
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	13
1. Allgemeines.....	13
2. Bauordnungsrecht.....	18
3. Brandschutz und Gefahrenabwehr.....	22
4. Immissionsschutzrecht.....	23
5. Denkmalschutz.....	27
6. Straßenrecht	28
7. Kampfmittel	28
8. Luftverkehrsrecht	28
9. Abfallrecht	34
10. Naturschutzrecht	35
11. Bergrecht.....	45
12. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten	45
VI. Hinweise	45
1. Bauordnungsrecht.....	45
2. Immissionsschutzrecht.....	46
3. Oberflächengewässer	47
4. Wassergefährdende Stoffe.....	47
5. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten	48
6. Straßenrecht	48
7. Abfallrecht	49
8. Naturschutzrecht	51
9. Landwirtschaft	52
10. Bergrecht.....	53
11. Denkmalschutz.....	53
VII. Begründung.....	53
1. Vorbemerkung.....	53
2. Rechtsgrundlagen	53
3. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand	54

4.	Verfahrensablauf	54
5.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	57
6.	Sofortige Vollziehung	90
VIII. Kostenentscheidung.....		91
IX. Rechtsbehelfsbelehrung		92
Anlagen:		92

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Bezeichnung der Unterlagen	Seitenanzahl (digital)
1.	Antrag/ Allgemeine Angaben	
1.1	Formular 1/1 - Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
1.1.1	Handelsregistrauszüge Betreibergesellschaft	2
1.1.2	Handelsregistrauszüge Antragsteller	7
1.1.3	Vollmacht der Betreibergesellschaft für den Antragsteller	5
1.1.4- 1.1.6	Vollmacht des Antragstellers	1
1.2	Formular 1/1.4 - Investitionskosten	1
1.2.1	Nachweis Herstell- und Rohbaukosten N175/6.X	2
1.3	Formular 1/2 - Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
1.4	Antrag auf Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids sowie Kostenübernahmeerklärung	1
1.5	Antrag Bautechnische Nachweise	1
1.6	Rückbauverpflichtungserklärung	1
1.7	Stellungnahme zur Beteiligung privater Unternehmen	1
2.	Inhaltsverzeichnis	5
3.	Kurzbeschreibung	18
4.	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten und urheberrechtlich geschützt sind	
4.1	Nordex - Streng vertrauliche Unterlagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	2
16.5	Allgemeine Dokumentation, Brandmeldesystem, Nordex, E0004494891, Rev. 10, 22.07.2024	10
16.6	Allgemeine Dokumentation, Feuerlöschsystem, Nordex, E0004494892, Rev. 11, 22.07.2024	7
18.7	Zustimmung Grundstückseigentümer Standort (Auszug) + Abstandsfläche	36
18.8	Baulasten	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	
5.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung, 26.11.2025	7
5.2	Kartenmaterial	
5.2.1	Topografischer Übersichtslageplan, Maßstab 1:25.000, 18.06.2025	1
5.2.2	Topografischer Übersichtslageplan - Regionalplangebiete, Maßstab 1:25.000, 18.06.2025	1
5.2.2	Topografischer Übersichtslageplan – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Maßstab 1:25.000, 26.11.2025	1
5.2.3	Topografischer Übersichtslageplan - Abstände Medien und Infrastruktur, Maßstab 1:15.000, 18.06.2025	1
5.2.4	Topografischer Übersichtslageplan - Abstände zur Wohnbebauung, Maßstab 1:10.000, 18.06.2025	1

5.2.5	Flurkarte und Erschließung, Maßstab 1:5.000, 18.06.2025	1
5.2.6	Topografischer Übersichtslageplan - Potentielle Lagerflächen Erdaushub, Maßstab 1:5.000, 18.06.2025	1
5.2.7	Topografischer Übersichtslageplan - Abgrenzung BImSchG- und Annex-Verfahren, Maßstab 1:5.000, 24.06.2025	1
5.2.8	Topografischer Übersichtslageplan - Abstände zu Bestandsanlagen, Maßstab 1:40.000, 22.06.2026	1
5.2.9	Flächennutzungsplan	1
5.2.10	Längs- und Querprofile	1
5.3	Lage und Höhe der Windenergieanlage, Koordinatenliste	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
6.1	Formular 6/1 - Betriebseinheiten	1
6.2	Formular 6/3 - Apparatelite	1
6.3	Technische Beschreibung N175/6.X	24
6.4	Übersichtszeichnung N175/6.X	2
6.5	Rotorenndrehzahlen N175/6.X	3
6.6	Abmessungen Gondel und Rotorblätter	6
6.7	Mindestanforderungen an die Transportwege und Kranstellflächen inkl. Layout N175 TSC179	43
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
7.1	Formular 7/1 - Art und Jahresmenge der Eingänge	1
7.2	Formular 7/2 - Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
7.3	Formular 7/5 - Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen	1
7.4	Sicherheitsdatenblätter	
	Antifrogen N, Gerling Holz & Co, 08.12.2022 (Druck)	224
	Klüüberplex BEM 41-132, Klüber Lubrication, 25.09.2023 (Druck)	24
	Urethyn XHD2, Fuchs Lubricants, 26.12.2022 (Druck)	12
	Shell Tellus S4 VX 32, Shell Deutschland, 23.12.2023 (Druck)	31
	Renolin Unisyn CLP 320, Fuchs Lubricants, 13.12.2022 (Druck)	11
	Shell Omala S5 Wind 320, Shell Deutschland, 10.04.2024 (Druck)	27
	Mobil SHC Gear 320 WT, ExxonMobil, 09.08.2024 (Ausgabe)	15
	Optigear Synthetic CT 320, Castrol, 23.11.2022 (Ausgabe)	13
	Klüüberplex BEM 41-141, Klüber Lubrication, 08.07.2022 (Druck)	20
	Klübergrease WT, Klüber Lubrication, 08.07.2022 (Druck)	20
	Midel 7131, Midel, April 2023	8
	Mobil SHC 629, ExxonMobil, 27.12.2022	15
	Avilub Gear PAO 150, Avia Bantleon, 10.05.2022 (Druck)	7
	Renolin Unisyn CLP 220, Fuchs Lubricants, 06.07.2023 (Druck)	11
	Shell Omala S4 GXV 150, Shell Deutschland, 28.11.2023 (Druck)	19
	Shell Omala S4 GXV 220, Shell Deutschland, 02.12.2023 (Druck)	19
	Shell Gadus S5 T460 1.5, Shell Deutschland, 22.07.2023 (Druck)	20
	Mobilith SHC 460, ExxonMobil, 20.12.2022	14
	Liebherr Spezialfett 1026 LS, Liebherr-Schmierstoffe, 25.06.2024 (Druck)	10
	Gleitmo 585 K, Fuchs Lubricants, 11.02.2023	12

	Gleitmo 585 K plus, Fuchs Lubricants, 25.12.2022	12
	Ceplattyn BL White, Fuchs Lubricants, 12.12.2022	11
8	Luftreinhaltung - entfällt	
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
9.1	Formular 9/1 - Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
9.2	Formular 9/2 - Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	2
9.3	Abfallbeseitigung	6
9.4	Abfälle beim Betrieb der Anlage	5
9.5	Entsorgungszertifikat Veolia Umwelt Ost GmbH	13
10	Abwasserentsorgung	
10.1	Beschreibung Abwasser bei Windenergieanlagen	1
11	Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen - entfällt	
12	Abwärmenutzung - entfällt	
13	Lärm, Erschütterung und sonstige Immissionen	
13.1	Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA, I17-SCH-2025-038, I17, 10.05.2025	59
	Schreiben der UKA, Nach Interimsverfahren erstelltes Schallgutachten, 27.06.2025	2
13.2	Allgemeine Dokumentation, Option Serrations, Nordex, K0801_077528_DE, Rev. 12, 12.08.2024	7
13.3	Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA, I17-SCHATTEN-2025-034, I17, 10.03.2025	218
13.4	Allgemeine Dokumentation, Schattenwurfmodul, Nordex, K0815_051312_De, Rev. 10, 12.08.2024	7
13.5	Allgemeine Dokumentation, Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage, Nordex, NALL01_008514DE, Rev. 12, 22.07.2024	8
13.6	Einfluss Erdbebenmessstation	1
13.6.1	Topografischer Übersichtslageplan - Abstand zur Erdbebenmessstation, Maßstab 1:40.000	1
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
14.1	Allgemeine Dokumentation, Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen, Nordex, E0003946627, Rev. 04, 08.02.2023	8
14.1.1	Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an Nordex Windenergieanlagen, TÜV Nord, 8118365241D Rev. 2, 29.05.2024	5
14.1.2	Allgemeine Dokumentation, Maximale Rotordrehzahl im langsamen Trudelbetrieb nach „Eisalarm“, Nordex, 09.05.2023	1
14.2	Allgemeine Dokumentation, Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Nordex, E0003950753, 12.08.2024	11
14.3	Allgemeine Dokumentation, Erdungsanlage der Windenergieanlage, Nordex, NALL01_008521_DE, 23.08.2024	9
15	Arbeitsschutz	

15.1	Allgemeine Dokumentation, Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen, Nordex, NALL01_008535_De, Rev. 20, 22.07.2024	11
15.2	Allgemeine Dokumentation, Flucht und Rettungsplan, Nordex, E0004283818, Rev. 08, 04.07.2024	10
15.3	Allgemeine Dokumentation, Verhaltensregel an, in und auf Windenergieanlagen, Nordex, E0003937116, Rev. 23, 26.04.2024	80
15.4	Allgemeine Dokumentation, Technische Beschreibung Befahranlage, Nordex, NALL01_022693_DE, Rev. 12, 22.07.2024	12
15.4.1	Konformitätserklärung im Sinne der Maschinenrichtlinie Anhang II 1A für Service-Lift, Deriennummer 02-17/ TL 3243 – L2 DE, 09.05.2017	1
15.5	Formular 15/4 - Produktsicherheit, Arbeitsschutz (WEA)	2
16	Brandschutz	
16.1	Formular 16/1.1 - Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	1
16.2	Formular 16/1.2 - Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	3
16.3	Allgemeine Dokumentation, Grundlagen zum Brandschutz, Nordex, E0003944543, Rev. 13, 05.12.2024	10
16.4	Allgemeine Dokumentation, Brandschutzkonzept, Nordex, E0004002308, Rev. 09, 16.01.2024	14
16.5	Allgemeine Dokumentation, Brandmeldesystem, Nordex, E0004494891, Rev. 10, 22.07.2024	10
16.6	Allgemeine Dokumentation, Feuerlöschsystem, Nordex, E0004494892, Rev. 11, 22.07.2024	7
16.7	Standortbezogenes Brandschutzgutachten, BV-Nr. 2331-142/25, Brandschutzbüro Tegtmeier, 26.06.2025	36
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
17.1	Formular 17/1 - Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	5
17.2	Formular 17/2 - Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager)	5
17.3	Allgemeine Dokumentation, Wassergefährdende Stoffe in Windenergieanlagen Nordex Delta4000, Nordex, 9045462, Rev. 00, 01.10.2024	29
17.4	Allgemeine Dokumentation, Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt, Nordex, E0003951248, Rev. 14, 11.10.2024	10
17.5	Ergänzende Information zum Dokument E0003951248, Nordex	6
17.6	Betriebsanweisung Umschlag von wassergefährdenden Stoffen, 30.10.2023	2
17.7	Allgemeine Dokumentation, Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen, Nordex, NALL01_008534_DE, Rev. 10, 12.08.2024	6
17.8	BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen	18
17.8.1	Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für einen außenliegenden Rückkühler, UKA, 27.06.2025	2
17.8.2	Betriebsanweisung Betriebsstörung außenliegender Kühler, Nordex, 31.10.2023	2
17.8.3	Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche, UKA, 27.06.2025	2

17.8.4	Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf eine ortsfeste Umschlagfläche, UKA, 27.06.2025	2
17.8.5	Stellungnahme zur Einhaltung der AwSV bei Befüll- und Entleervorgängen an Windenergieanlagen, Nordex, 29.05.2024	2
17.8.6	Betriebsanweisung Befüll- und Entleervorgänge an Windenergieanlagen, Nordex, 07.05.2024	2
18	Bauantrag/ Bauvorlagen	
18.1	Bauantrag	2
	Übersicht Eigentümer	1
18.2	Liegenschaftsplan für den Bauantrag	1
18.3	Abstandsflächenberechnung N175/6.X, 179m Nabenhöhe	1
18.4	Urkunde des Bauvorlagenberechtigten	1
18.5	Gutachten zur Standorteignung, I17, I17-SE-2025-178, 25.06.2025	36
18.6	Typenprüfunterlagen, Infoschreiben UKA	1
18.6.1	Prüfbescheid Turm und Fundamente TCS179N-00, Nr. 3824115-162-d Rev.1, TÜV Nord, 16.05.2024	7
18.6.2	Prüfung der Standsicherheit- Gründung, Prüfbericht Flachgründung mit Auftrieb, TÜV Nord, 3824115-122-d-7 Rev. 1, 13.05.2024	8
18.6.2	Allgemeine Dokumentation, Fundament - Beispiel mit Auftrieb, Nordex, DG201349, Rev. 05, 13.11.20204	15
18.6.3	Allgemeine Dokumentation, Prüfbericht Hybridturm 179m Nabenhöhe, TÜV Nord, 3824115-112-d-6 Rev.1, 13.05.2024	15
18.6.4	Allgemeine Dokumentation, Gutachterliche Stellungnahme Evaluierung der Konstruktion, Maschinenbau- und Rotorblattlasten, TÜV Nord, 3824115-10-d-1 Rev.1, 26.03.2024	14
18.6.5	Allgemeine Dokumentation, Gutachterliche Stellungnahme Bewertung der Konstruktion Turm- und Fundamentlasten, TÜV Nord, 3824115-12-d-1, 20.11.2023	10
18.7	Zustimmung Grundstückseigentümer Standort (Auszug) + Abstandsfläche	36
18.8	Baulasten	1
18.9	Verpflichtungserklärung, Rückbauverpflichtung, 27.06.2025	1
18.10	Allgemeine Dokumentation, Maßnahmen bei Betriebseinstellung (Anschieben + Nordex-Dokument), Nordex, 2018023DE, 12.12.2024	7
18.10	Schreiben Maßnahmen bei Betriebseinstellung, UKA, 27.06.2025	1
18.11	Ingenieurgeologisches Gutachten, BBU, 225189-2_Rev.02, 23.10.2025	69
18.12	Optisch bedrängende Wirkung, UKA, 27.06.2025	1
19	Unterlagen für sonstige Zulassungen	
19.1	Luftsicherheit	
19.1.1	Formular 19/2 - Windkraftanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung von Hindernissen	1
19.1.2	Topografischer Übersichtslageplan mit Randleiste, Maßstab 1:25.000	1
19.1.3	Allgemeine Dokumentation, Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen Nordex, E0004000420, Rev. 09, 14.06.2024	14

19.1.4	Allgemeine Dokumentation, Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland, Nordex, NALL_064691_DE, Rev. 19, 05.11.2024	10
19.1.5	Antrag auf Option einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, UKA, 27.06.2025	1
19.1.5.0	Light:Guard - Flugbetriebliche Vorprüfung, 22.09.2025	20
19.1.5.1	Light:Guard – Systembeschreibung, 17.09.2020	7
19.1.5.2	Light:Guard - Datenblatt LCU-T, 01.08.2022	7
19.1.5.3	Light:Guard - Datenblatt Receiver, 13.04.2021	7
19.1.5.4	Light:Guard – Systemwartung, 30.07.2021	6
19.1.5.5	Light:Guard - Zertifikat DIN EN ISO 9001-2015	1
19.1.5.6	Light:Guard - DFS Bestätigung Baumusterprüfung + Anhang, 23.11.2020	5
19.1.5.7	Light:Guard - Zertifikat Baumusterprüfung	1
19.1.5.8	Light:Guard - Stellungnahme der DFS Aviation zur Herstellererklärung, 04.02.2021	1
19.1.5.9	Light:Guard - Systembezogene Prüfkriterien DFS, 09.06.2021	5
19.1.5.10	Light:Guard - Digitales I/O Erweiterungsmodul (DE)	6
19.1.5.11	Allgemeine Dokumentation, Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung, Nordex 2014953DE, Rev.-01, 05.09.2023	14
19.1.5.12	Technische Spezifikation - Schnittstellenanforderungen für bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Nordex, 2018510DE, Dev. 02, 09.12.2021	36
19.1.5.13	Schreiben, Bestätigung unterbrechungsfreie Stromversorgung nach AVV 2020, Quantec, 26.01.2021	1
19.2	Naturschutz	
19.2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, BioLine, Oktober 2025, überarbeitet 21.August 2026	81
	Emailverkehr, Absichtserklärung Flurstücke, 22.05.2026	1
	Verträge Kompensationsmaßnahmen- Durchführung und Flächen-sicherung	25
	Karte Sichtbarkeitsanalyse, BioLine, September 2025	1
	Visualisierungen für eine Windenergieanlage, 25-1-3060-000-VRa, Ramboll Deutschland GmbH, 09.04.2025	54
19.2.2	Faunistische Untersuchungen 2019, Neuerfassung Fledermäuse, Bischoff & Partner, Januar 2020	54
	Daten-Plausibilisierung 2025 der fledermauskundlichen Untersuchung 2019, Bischoff & Partner, 01.10.2025	17
	Stellungnahme zur Übertragbarkeit der stationären Ruferfassung im Rahmend er Daten-Plausibilisierung 2025 der fledermauskundlichen Unterlsuichungen2019, Büro für Landschaftsökologie, 06.03.2026	3
19.2.3	Avifauna Daten zu 2019 und 2024, Schrieben RegioPlan, 27.04.2026	1
	Avifaunistische Daten, Plausibilisierung, Schreiben RegioPlan, 02.10.2025	1
19.2.3	Avifaunistische Gutachten + Plausibilitätsbestätigung 2025 + Erklärungsschreiben Shape-Dateien	1

19.2.3.1	Faunistische Untersuchungen 2019, Erfassung Avifauna - Brutvögel, Großvögel, Zug- und Rastvögel 2019, Bischoff & Partner, Februar 2020, zuletzt aktualisiert 24.06.2022	74
	Karte 1, Faunistische Untersuchung 2019, Brutvögel im UG 500 m, Bischoff & Partner, Februar 2020	1
	Karte 2, Faunistische Untersuchung 2019, Horste und Horstbesatz im UG 3.000 m, Bischoff & Partner, Februar 2020	1
	Karte 3, Faunistische Untersuchung 2019, Rastvögel im UG 2.000 m, Bischoff & Partner, Februar 2020	1
	Karte 4, Vorkommen Avifauna, Natis Datenbank	1
	Karte 5, Faunistische Untersuchung, Flüge von Großvögeln und Rotmilan-Aktivitätszentren, Bischoff & Partner, Februar 2020	1
19.2.3.2	Avifaunistische Untersuchungen 2024, Bischoff und Partner 2025	43
	Karte 1, Faunistische Untersuchung 2024, Datenrecherche Natureg, Bischoff & Partner, 10.2024	1
	Karte 2, Faunistische Untersuchung 2024, Brutvögel im UG 500 m, Bischoff & Partner, 17.01.2024	1
	Karte 3, Faunistische Untersuchung 2024, Horstkartierung und Horstbesatz, Bischoff & Partner, 12.2024	1
	Karte 4, Faunistische Untersuchung 2024, Großvogelbeobachtungen, Bischoff & Partner, 16.01.2025	1
19.2.4	Beitrag zum Bodenschutzgutachten, BioLine, Oktober 2025, überarbeitet Mai 2026, inklusive Kartenanhang	43
19.2.5	Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung, BioLine, Oktober 2025, überarbeitet April 2026	31
19.2.6	Eingangsgrößen zur Beurteilung nach §6 WindBG in Verbindung mit BNatSchG + ausgefülltes Tool Artenschutzprüfung	10
19.2.7	Nachweis Qualifikationen Gutachter, UKA, 08.06.2026	1
19.3	Denkmalschutz	
	Schreiben UKA, Denkmalschutz, 27.06.2025	2
	Emailverkehr LfD HessenArchäologie, 23.06.2014	2
19.4	Trinkwasserschutz	1
	Schreiben UKA, Trinkwasserschutz, 27.06.2025	1
	Emailverkehr Trinkwasserschutzgebiet und Anhnag	3
19.5	Tourismus	1
	Schreiben UKA, Tourismus, 19.05.2025	1
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1 Antragsunterlagen

Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

1.2 Baubeginn

Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Montageflächen) sowie
- der Errichtung der Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der zuständigen Bauaufsicht beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Beginns der oben bezeichneten Maßnahmen anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden. Zeitliche Veränderungen der Abläufe sind unverzüglich mitzuteilen.

Die im Übrigen in diesem Bescheid formulierten Anzeigepflichten, insbesondere gegenüber den Fachbehörden, und der dort jeweils geforderte Zeitpunkt der Anzeige bleiben hiervon unberührt.

1.3 Mitteilung Inbetriebnahmedatum

Der Termin der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d. h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

1.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind digital oder in Papier am Betriebsort (d. h. im Turm der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5 Mitteilung des verantwortlichen Betreibers

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, vorher schriftlich mit Name, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.6 Mitteilung Betreiberwechsel

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Windenergieanlage, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.7 Aufsichtsperson

Während des Anlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Windenergieanlage vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder -stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen.

1.8 Mitteilung von Störungen, besonderen Vorkommnissen etc.

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich jede immissionsschutzrechtlich bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Windenergieanlage mitzuteilen.

Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte(n), sofort per Telefon, Telefax oder E-Mail zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Auslaufen von Öl oder
- die zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlagen führen könnte.

Kontaktdaten

- Regierungspräsidium Gießen: Telefon 0641/303-0; Telefax 0641/303-4103; poststelle@rpgi.hessen.de
- Bauaufsichtsbehörde Landkreis Limburg-Weilburg: Telefon 06431/296-0; Telefax 06431/296-494; info@limburg-weilburg.de
- Bzw. Notruf 112

Das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes der Windenergieanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage bei den o. g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage nach o. g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig.

Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden; die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

1.9 Dokumentationspflichten

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Veränderung oder den Tausch von Rotorblättern oder technische Veränderungen an den Triebsträngen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden. Das Gleiche gilt für Wetter- und Leistungsdaten der Windenergieanlage, die lückenlos ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlage dauerhaft zu speichern sind.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und ebenso wie die elektronisch gespeicherten Daten auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

1.10 Einmessungsbescheinigung

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11, 65552 Limburg an der Lahn, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte der Windenergieanlage vorzulegen.

1.11 Beendigung des Betriebs und Rückbau

Vor Beendigung der zulässigen Nutzung ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde, Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, die Stilllegung der Windenergieanlage anzuzeigen.

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage sind die baulichen Einrichtungen inklusive des Fundamentes vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn anzuzeigen.

1.12 EU-Konformitätserklärung

Spätestens vor Inbetriebnahme i. S. v. Art. 2 Buchstabe k) der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) der WEA ist die EU-Konformitätserklärung für die WEA entsprechend der Angaben in Formular 15/4 der Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

1.13 Turbulenzen und Nachbarschutz

Spätestens zum Baubeginn der jeweiligen Anlage ist ein Standorteignungsgutachten / Turbulenzgutachten erstellen zu lassen. Dabei sind auch die Turbulenzintensitäten hinsichtlich der Wirkungen durch und auf den zu berücksichtigenden Bestand an Windkraftanlagen zu untersuchen und darzustellen. Das Gutachten ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit überprüfen zu lassen und muss vor Inbetriebnahme von diesem freigegeben worden sein.

Sollten im Standorteignungsgutachten (Turbulenzgutachten) neben den erbrachten Nachweisen der Standsicherheit zusätzliche Betriebsbeschränkungen für die beantragte Windenergieanlage ausgewiesen sein, sind diese zwingend zu berücksichtigen und der Betrieb ist entsprechend den vorgegebenen Anforderungen auszurichten.

1.14 Eiswurf

1.14.1

Die eingesetzte Maschine muss über ein Eiserkennungssystem (IDD.Blade der Firma Wölfel) verfügen.

Ein Nachweis über den Einbau ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch das Eiserkennungssystem festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist.

Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

1.14.2

Die korrekte und störungsfreie Installation des Eiserkennungssystems der Windenergieanlage muss im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen (z.B. Fachbetrieb oder Hersteller) dokumentiert und bestätigt werden. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.15 Eisfall

1.15.1

An gut sichtbarer Stelle an den Zufahrtswegen und den umliegenden Wirtschaftswegen sind im Abstand der Kipphöhe (mindestens 1,2-fache Gesamthöhe der Anlage) zu der Anlage dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabfall von der Windenergieanlage hinweisen.

1.15.2

Die Steuerung der Anlage ist so zu programmieren, dass beim automatischen Abschalten der Anlage in Folge von detektiertem Eisansatz die Anlage in eine solche Parkposition gefahren wird, dass die Rotorblätter parallel zum jeweils nächstgelegenen Weg auf der dem Weg abgewandten Seite des jeweiligen Turms angeordnet werden.

2. Bauordnungsrecht

2.1 Allgemein

Die Hessische Bauordnung (HBO) ist in der aktuellen Fassung bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten. Weiterhin sind die in der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VVTB) enthaltenen Anforderungen zu beachten.

Maschinenbautechnische Ausrüstung und Anlagenteile die unter die Maschinenrichtlinie (MRL) fallen, sind nicht Gegenstand der Bauordnungsrechtlichen Prüfung und Stellungnahme.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Typenprüfungen, Konzepte, Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen i.V. mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweisen sind auf Grund der Beantragung der gesamten Anlage als Maschine gemäß Maschinenrichtlinie (MRL) nicht Gegenstand der Baugenehmigung.

Die vom Hersteller mitgelieferten Dokumentationen zur Windkraftanlage und deren Bauausführung und zum Betrieb sind zu beachten.

2.2 Standsicherheitsnachweis, Typenprüfung, § 68 HBO

2.2.1

Die Konformitätserklärungen für die Bauteile der Windkraftanlage sowie die Übereinstimmungserklärung zur Gründung und Baugrundsituation sind nach Fertigstellung und **vor** Inbetriebnahme der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn sowie der Immissionsschutzbehörde bei dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen vorzulegen.

2.3 Sicherung des Rückbaus, § 35 Abs. 5 S.3 BauGB

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass der Genehmigungsinhaber zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn (hier Baubeginn i.S.d. § 75 HBO: Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von

179.000 Euro (= 1.000 Euro x 179 m Nabenhöhe)

leistet.

Für die Windenergieanlage ist die Sicherheitsleistung bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg zu hinterlegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.3.1

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbestimmte, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern.

In geeigneten Fällen kann auch folgende Sicherheitsleistung gewählt werden:

- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld bzw. Sicherungshypothek.

2.3.2

Mit der in Kapitel 18.9 der Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlichen Unterschriften versehenen Rückbauverpflichtung verpflichtet sich der Genehmigungsinhaber gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen bei Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

2.3.3

Ein Wechsel des Betreibers der Windenergieanlagen ist unverzüglich der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg, schriftlich mitzuteilen.

2.3.4

Im Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn hat der neue Betreiber spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 7, 35390 Gießen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass die Windenergieanlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt werden.

Weiterhin ist eine auf ihn ausgestellte unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerischer Bankbürgschaft auf erstes Anfordern gemäß den oben genannten Anforderungen der Nebenbestimmung in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Behörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg, zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die von dem Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt so lange bestehen, bis die Sicherheitsleistung von dem neuen Betreiber erbracht wird.

2.3.5

Bei einer Verlängerung des Betriebes ist die Höhe der Sicherheitsleistung zu überprüfen.

2.4 Bauschild, § 11 Abs. 2 HBO

Für die Dauer der Ausführung des Bauvorhabens ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart der baulichen Anlagen und Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (Bauherrschaft, bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasser, Unternehmen, beauftragter Bauleiter) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.

2.5 Bauvorbereitung und Dokumentation/Anzeigen

2.5.1

Vor Baubeginn muss die Grundfläche der Anlagen von einem Sachverständigen nach § 26 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Für die Absteckungsbescheinigung ist der mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich vorgeschriebene Vordruck Absteckungsbescheinigung zu verwenden. Die Bescheinigung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg vor Baubeginn vorzulegen.

2.5.2

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist die Baubeginnsanzeige mit eigenhändiger Unterschrift der Bauherrschaft sowie der Benennung des qualifizierten Bauleiters der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Mindestqualifikation und Versicherung richten sich nach § 67 HBO. Weiterhin ist das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

Jeder Wechsel bei Bauleitung, Sachverständigen oder Unternehmer ist der Bauaufsicht beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben (§ 75 Abs. 4 S.2 HBO).

2.6 Anforderungen an die Bauausführung

Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

Die abschließende Fertigstellung der Anlagen ist der Bauaufsicht des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg und dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 7, 35390 Gießen jeweils mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung anzuzeigen.

Für die maschinenbautechnische Ausrüstungen und Anlagenteile die unter die Maschinenrichtlinie (MRL) fallen, sind die Konformitätsbescheinigungen vorzulegen.

Es ist ein Inbetriebnahmeprotokoll dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 7, 35390 Gießen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg vorzulegen.

Die Errichtung der baulichen Anlagen hat nach der Eintragung im Lageplan zu erfolgen.

2.7 Ablauf der Lebensdauer

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen befristeten Zeitraum beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf der zulässigen Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, korrigierte Fassung März 2015, durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlagen weiterhin gegeben ist. Diese Prüfungen sind in den von der gutachterlichen Stelle vorgegebenen Zeiträumen zu wiederholen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg, unaufgefordert vorzulegen.

Die Windenergieanlagen sind nach Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen. Zurückzubauen sind neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente), die den Anlagen dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen ihren Nutzen verliert und soweit von dieser Genehmigung umfasst sind.

2.8 Wiederkehrende Prüfungen:

Die Betreiberin ist für den ordnungsgemäßen, betriebssicheren Zustand der WEA verantwortlich. Die Überprüfungszeiträume der Anlage (hier Maschine) durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin muss nach Angaben des Herstellers (Inverkehrbringer und Erklärer der Konformität) erfolgen. Es ist ein Bericht zu erstellen und der Genehmigungsbehörde zu übermitteln. (§ 3 HBO, § 12 HBO, § 56 HBO)

3. Brandschutz und Gefahrenabwehr

3.1

Das Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Tegtmeier vom 26.06.2025 ist Bestandteil der Genehmigung und bei Errichtung und Betrieb der baulichen Anlage zu beachten

3.2

Bei Fertigstellung der Baumaßnahme ist der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg die ordnungsgemäße Ausführung der im Brandschutzkonzept und der in der Baugenehmigung gemachten Festlegungen, Auflagen und Bedingungen, baulicher und betrieblicher brandschutztechnischer Art durch Fachunternehmerbescheinigungen zu bestätigen.

3.3

Es sind Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 anzufertigen. Die Pläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg abzustimmen und ihr anschließend in 4-facher Ausfertigung, sowie in digitaler Form (PDF-Format) zu übergeben.

3.4

An gut sichtbarer Stelle ist an der Windenergieanlage, sowie im Feuerwehrplan die Rufnummer eines Ansprechpartners anzubringen. Um bei einem Schadensfall eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung der Windenergieanlage in gut sichtbarer Höhe und Größe anzubringen und in der Legende des Feuerwehrplanes zu beschreiben.

Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e. V. (<https://deep-fgw.net/>) ist vorzunehmen.

3.5

Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen in Anwendung der als Technische Baubestimmung bekannt gemachten Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr 2009-10 (Anhang HE I zur H-VV TB) jederzeit nutzbar sein. Die hierin aufgeführten Durchfahrtsbreiten und -höhen (Lichtraumprofil) sind dauerhaft von Bewuchs freizuhalten.

4. Immissionsschutzrecht

4.1 Schutz vor Schallimmissionen

4.1.1 Emissionsbegrenzung

4.1.1.1 Zulässige Oktavschalleistungspegel / Betriebsmodi

Unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte, die in der Schallimmissionsprognose [Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA am Standort Villmar III, aufgestellt durch I17-Wind GmbH & Co. KG, Berichtsnummer I17-SCH-2025-038, 10.03.2025] berücksichtigt wurden, darf die Windenergieanlage die in Tabelle 1 angegebenen maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel $L_{e,max,OKT}$ während der Tag- bzw. Nachtzeit nicht überschreiten.

Anlagenbezeichnung	Betriebsmodus Tag/Nacht	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
WEA 03*	Mode 0	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1

*Im Gutachten WEA W2 benannt

Dabei gilt:

$$L_{e, max, OKT} = L_{WA, OKT} + 1,28 \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

mit:

$L_{e, max, OKT}$ = max. zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{WA, OKT}$ = deklarerter (mittlerer) Oktavschalleistungspegel

σ_R = Messunsicherheit der Typvermessung = 0,5 dB(A)

σ_P = Serienstreuung = 1,2 dB(A)

4.1.1.2 Ton- und Impulshaltigkeit

Die Anlage darf nicht ton- oder impulshaltig sein. Tonhaltigkeit liegt vor, wenn Zuschläge nach Anhang A.3.3.5 TA Lärm zu vergeben sind. Impulshaltigkeit liegt vor, wenn Zuschläge nach Anhang A.3.3.6 TA Lärm zu vergeben sind.

4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung

4.1.2.1 Abnahmemessung

Innerhalb von 18 Monaten nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle eine Schallemissionsmessung (Abnahmemessung) der genehmigten Anlage durchzuführen.

4.1.2.2 Durchführung von Messungen

Schallemissionsmessungen und deren Auswertung sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Rev. 19 (FGW-Richtlinie), durchzuführen. Der Betriebsbereich ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Der dazu zu erfassende Windgeschwindigkeitsbereich wird entsprechend Nr. 3.3 der FGW-Richtlinie festgelegt. Etwaige Ton- und Impulshaltigkeitszuschläge (KT und KI) sind nach TA Lärm zu bestimmen.

4.1.2.3 Beauftragung von Messungen

Die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.

4.1.2.4 Mitteilung des Messtermins

Der geplante Messtermin ist der zuständigen Überwachungsbehörde umgehend, möglichst drei Tage vorher, mitzuteilen. Sofern die Messungen, z.B. wetterbedingt, nicht stattfinden können, ist die Überwachungsbehörde umgehend zu informieren.

4.1.2.5 Vorlage des Messberichts

Der Messbericht ist spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach den erfolgten Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde in digitaler Form als PDF-Datei vorzulegen. In Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

4.1.3 Nachweise

4.1.3.1 Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist der Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Oktavschallleistungspegel erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die festgesetzten Werte $L_{e,max,OKT}$ nicht überschreiten.

Es gilt:

$$L_{WA, OKT \text{ Messung}} \leq L_{e, max, OKT}$$

4.1.3.2 Erneute Schallausbreitungsrechnung

Sofern bei einer Schallemissionsmessung eine Überschreitung in einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{e,max,OKT}$ festgestellt wurde, ist mit den ermittelten Oktavschallleistungspegeln $L_{WA,OKT,Messung}$ eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen.

Die Schallausbreitungsrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Schallimmissionsprognose abgebildet ist.

Bei dieser Neuberechnung ist der Nachweis zu führen, dass die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Teil-Immissionspegel der Zusatzbelastung ($L_{r, \text{Messung, WEA, IP}}$) die A-bewerteten Teil-Immissionspegel der Zusatzbelastung aus der Schallimmissionsprognose ($L_{r, \text{Prognose, WEA, IP}}$) nicht überschreiten. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungen als die in der Nebenbestimmung 1 angegebenen Werte zulässig.

Für diesen Fall gilt:

$$L_{r, \text{Messung, WEA, IP}} \leq L_{r, \text{Prognose, WEA, IP}} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_p^2 + \sigma_R^2}$$

Mit:

$L_{r, \text{Messung, WEA, IP}}$: aus $L_{WA, OKT \text{ Messung}}$ berechneter Teilbeurteilungspegel

4.1.3.3 Entfallen der Abnahmemessung

Eine Abnahmemessung kann auf Antrag entfallen, wenn für den genehmigten Windenergieanlagentyp eine Dreifachvermessung nach FGW-Richtlinie vorliegt, die die Voraussetzungen der Nebenbestimmung 4.1.2.2 in Abschnitt V dieses Bescheides erfüllt, oder wenn eine Schallausbreitungsrechnung mit den Ergebnissen der Dreifachvermessung entsprechend Nebenbestimmung 4.1.3.2 in Abschnitt V dieses Bescheides ergibt, dass die so berechneten A-bewerteten Teil-Immissionspegel der Zusatzbelastung die A-bewerteten Teil-Immissionspegel der Zusatzbelastung aus der Schallimmissionsprognose nicht überschreiten.

Die Bestätigung des Entfallens ist bei der zuständigen Überwachungsbehörde unter Vorlage der Dreifachvermessung sowie der darauf basierenden rechnerischen Nachweise der Nichtüberschreitung der Teil-Immissionspegel einzuholen.

4.1.3.4 Bescheinigung des Aufstellers

Nach Aufstellung der Windenergieanlage ist durch Bescheinigung des Aufstellers zu bestätigen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung bzw. den Antragsunterlagen zugrunde gelegt waren. Dies gilt insbesondere für die Einstellungen zu den schallreduzierten Betriebsmodi. Die Bestätigung ist innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme bei der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

4.2 Schutz vor Schlagschatten

4.2.1

Die Windenergieanlage WEA 03 ist mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, das meteorologische Parameter, insbesondere die Intensität des Sonnenlichts, berücksichtigt, zu betreiben, sofern nach der Schattenwurfprognose Überschreitungen der zulässigen tatsächlichen Beschattungsdauer nicht ausgeschlossen werden können.

4.2.2

Die WEA 03 ist abzuschalten, wenn an den Immissionsorten gemäß Tabelle 7.3 des Gutachtens Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA am Standort Villmar III, aufgestellt durch I17-Wind GmbH & Co. KG mit der Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2025-034 vom 10.03.2025 der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag inklusive der Vorbelastung überschritten wird.

4.2.3

Ein Nachweis der sachgerechten Programmierung der im Bescheid genannten Abschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis muss Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik nachvollziehbar ausweisen. Die exakte Einprogrammierung der Immissionsorte muss dokumentiert sein.

4.2.4

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie nicht durch nahestehende Bäume, Gebäude oder sonstige Hindernisse beschattet werden.

4.2.5

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, auf Verlangen vorzulegen.

4.2.6

Sollte an einzelnen Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden, insbesondere aufgrund dauerhafter Abschirmungen durch Gebäude, Topographie oder Vegetation, kann mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, auf die geforderte Abschaltung ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Nachweis der fehlenden Immissionswirksamkeit ist durch die Betreiberin nachvollziehbar zu führen.

4.3 Schutz vor Lichtimmissionen

4.3.1

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotorblättern sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade zu verwenden. Impulsartige Lichtreflexionen (sog. Disco-Effekt) sind durch geeignete Oberflächenbeschaffenheit wirksam zu vermeiden.

5. Denkmalschutz

5.1 Bodendenkmäler

5.1.1

Im Plangebiet liegen Bodendenkmäler im Sinne vom § 2 Abs. 2 HDSchG mit bislang unbekannter Gesamtausdehnung vor. Um auszuschließen, dass diese im Zuge von Baumaßnahmen in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine Oberflächenprospektion mit technischen Hilfsmitteln (Metalldetektor) durchzuführen.

Im Fall von oberflächlich nachweisbaren Artefakten, können weitergehende Untersuchungsmaßnahmen notwendig werden, die dann mit der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Gymnasiumstr. 4, 65589 Hadamar und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, HessenArchäologie, Schloss Biebrich/ Ostflügel, 65203 Wiesbaden abzustimmen sind.

Hinweis: Im günstigsten Fall bleiben die Untersuchungen ergebnislos, so dass eine archäologische Baubegleitung durch eine in Hessen zugelassene Fachfirma unterbleiben kann. Den Kontakt zu einem denkmalfachlich geeigneten Feldbegeher stellt die Denkmalfachbehörde auf Anfrage her.

5.1.2

Die Ergebnisse der Untersuchungen und deren Dokumentation aus der vorherigen Nebenbestimmung (Abschnitt V, Ziffer 5.1.1) sind der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Gymnasiumstr. 4, 65589 Hadamar und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, HessenArchäologie, Schloss Biebrich/ Ostflügel, 65203 Wiesbaden, mitzuteilen.

5.2 Bau- und Kunstdenkmalpflege

Sollten durch die Baumaßnahme noch unbekannte Kleindenkmäler, bspw. historische Grenzsteine, Bildstöcke, Wegekreuze etc. betroffen sein, so sind diese in situ zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Unteren

Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Gymnasiumstr. 4, 65589 Hadamar und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Bau- und Kunstdenkmalpflege, Schloss Biebrich/ Ostflügel, 65203 Wiesbaden, abzustimmen

6. Straßenrecht

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlagen dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Windenergieanlage selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre.

Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg, Moritzstraße 16 in 35683 Dillenburg in der Planungsphase erforderlich. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg zu ersetzen.

Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Betrieb oder den Rückbau der beantragten Anlagen zurückgeführt werden können, freizustellen.

7. Kampfmittel

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

8. Luftverkehrsrecht

8.1 Allgemeines

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht die Zustimmung zur Errichtung der Windkraftanlagen, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BANz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

8.2 Tageskennzeichnung

8.2.1

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

8.2.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

8.3 Nachtkennzeichnung

8.3.1

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

8.3.2

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

8.3.3

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

8.3.4

Die Inbetriebnahme der BNK darf erst nach der Installation und nach Abschluss des erfolgreichen Funktionstests bzw. Probetriebes erfolgen sowie der Vorlage des Nachweises der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle.

Der Betreiber hat eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Funktion des BNK-Systems zu Beginn jedes Kalenderjahres bis zum 28.02. unaufgefordert dem Unterzeichner vorzulegen.

Die Pflicht zur Vorlage beginnt mit dem Jahr nach Anzeige der endgültigen Umschaltung auf das BNK-System.

Die Dokumentation über die ordnungsgemäße Funktion des BNK-Systems ist durch den Betreiber 2 Jahre aufzubewahren.

8.4 Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

8.4.1

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

8.4.2

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

8.4.3

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

8.4.4

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

8.4.5

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

8.4.6

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

8.4.7

Der Betreiber hat mit geeigneten Maßnahmen vorzusorgen, dass er im Falle des Ausfalls der Befuerung unverzüglich Kenntnis erlangt zum Zwecke der Beseitigung der Betriebsstörung.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

8.4.8

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

8.4.9

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

8.5 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

8.5.1

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

8.5.2

Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukräne oder ähnliche Bauhilfsmittel die eine Höhe von 100,00 m ü. Grund überschreiten sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, in der jeweils aktuellen Fassung)“ und bedürfen keiner ergänzenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigung, sofern mind. 6 Wochen vor Baubeginn (Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten) das Datum des Baubeginns angezeigt wurde.

8.6 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

8.6.1

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

8.6.2

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Flugsicherungsorganisation, bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de, die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit diese die endgültige Veröffentlichung veranlassen kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/ Nachtkennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a LW 53
DFS: He 10942

8.6.3

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

8.7 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

8.7.1

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

8.7.2

Die endgültige Aktivierung des BNK-Systems ist der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens der LLB anzuzeigen.

Vor der Inbetriebnahme des BNK-Systems ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel der Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses auf Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen durch eine Baumusterprüfstelle vorzulegen. Kann dieser Nachweis nicht vor Installation erbracht werden, ist ein praktischer Funktionsnachweis (z. B. Befliegung) durch eine Baumusterprüfstelle vor Inbetriebnahme zu erbringen, hierbei ist insbesondere auch der militärische und polizeiliche Flugbetrieb zu berücksichtigen.

8.8 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

9. Abfallrecht

9.1

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

9.2 Abfälle bei Anlagenrückbau

Bei Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

9.3 Entsorgung von Bauabfällen

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall> in den Downloads.

Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

10. Naturschutzrecht

10.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:

10.1.1 *Naturschutzfachliche Unterlagen*

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Bestandteil der Genehmigung werden folgende Antragsunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), erstellt von Bioline (Stand: 21. August 2026)
- Beitrag zum Bodenschutz, erstellt von Bioline (Stand: Mai 2026)
- Natura-2000 Verträglichkeitsvorprüfung im Rahmen der Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Villmar, Gemarkung Villmar, erstellt von Bioline (Stand: April 2026)

10.1.2 *Kompensation*

Die Defizite teilen sich auf in einen Biotopwertdefizit von **50.882,2 Biotopwertpunkten** für Eingriffe in den Naturhaushalt sowie verbleibende Bodenwertverluste von insg. **3,40 Bodenwerteinheiten (BWE; entspricht 6.800 BWP)**.

Durch die Anlage von Blühstreifen werden insgesamt 148.203 Biotopwertpunkte generiert. Dadurch werden die ermittelten Biotopwertdefizite komplett ausgeglichen.

Es bleibt ein Überschuss von insg. 90.520,8 Biotopwertpunkten, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

10.1.3 Anzeige Baubeginn

Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

10.1.4 Ersatzgeld Landschaftsbild

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **77.691,91 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde unter Angabe der Referenznummer **8951060261531409** und des Aktenzeichens **1060-43.1-53-a-1900-07-00004#2025-00001** auf folgendes Konto zu überweisen:

Hess. Min. Landw. u. Umw. Transfer

Landesbank Hessen-Thür Girozentrale

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

10.1.5 Datenübermittlung

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Übermittlung von Kompensationsdaten nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Antragssteller hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

10.1.6 ÖBB und BBB

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesam-

ten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Beginn der Erdarbeiten zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Einweisung ist auch die Obere Naturschutzbehörde rechtzeitig einzuladen. Die Dokumentation der Einweisung ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache ggf. schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unaufgefordert jeweils in der Folgeweche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

10.1.7 Schutz angrenzender Flächen

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen bis zur Fertigstellung der WEA zu beachten.

10.1.8 Abgrenzung des Eingriffsbereichs

Die gemäß dem Landschaftspflegerische Begleitplan, erstellt vom Planungsbüro Bioline (Stand: 21. August 2026), beantragten Eingriffsbereiche der WEA 03 sind zwingend einzuhalten.

Der genehmigte Eingriffsbereich im Offenland ist während der gesamten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Baufeldräumung, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 60 cm über Geländeoberkante (GOK) hoch sein und mindestens über eine waagerechte formstabile Verbindung verfügen. Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Beginn der Baumaßnahme schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Naturschutzbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

10.1.9 Vermessung der Eingriffsflächen

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

10.1.10 *Nachtbauverbot*

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA 03 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- a. Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.
- b. Von dem Nachtbauverbot können mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen weitere Ausnahmen zugelassen werden.

10.2 Vorsorgender Bodenschutz

10.2.1 Zwischenlagerung Boden

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager- / Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, erstellt vom Planungsbüro Bioline (Stand: 21. August 2026), zu erfolgen. Nur in den dargestellten Bereichen darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

10.2.2 Überschussmassen

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windkraftanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

10.2.3 Herstellung Böschungen

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

10.2.4 Hydraulische Bindemittel

Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist lediglich auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

10.2.5 Bodenschonende Laufwerke

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat vorab die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten

und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

10.2.6 Rückschreitender Ausbau

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen abzustimmen.

10.2.7 Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit

Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steif-plastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

10.2.8 Arbeitsanweisung

Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahmen zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

10.2.9 Lagerung Unter- und Oberboden

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

10.2.10 Zwischenbegrünung Bodenmieten

Bei einer Lagerdauer über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

10.2.11 Horizontweise Aus- und Wiedereinbau

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

10.2.12 Fremdstoffe

Im Zuge der Rückbauarbeiten von temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen oder temporären Zuwegungen und Wendeplätzen der WEA 03 sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

10.2.13 Rückbau der Anlage

Die durch die WEA 03 beanspruchten Flächen sind nach dem Rückbau gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan LBP erstellt vom Planungsbüro Bioline (Stand: 21. August 2026), innerhalb von drei Jahren wieder in den im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand zurückzuführen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht aufzubringen.

10.3 Besonderer Artenschutz- WEA 03

10.3.1 Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse (Maßnahme V-2)

a. Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 03 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

b. Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 03 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c. Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 03 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer B.I.1.a technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 03 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

d.

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 03 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

10.3.2 Windabhängige Abschaltung

Die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ist wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 03 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 4,8$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 03 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

10.3.3 Vermeidungsmaßnahme Feldlerche

Die Bauzeit ist grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (10. April bis 31. August) zu beschränken.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

Eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA inklusive eines 20 m -Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen der Feldlerche befinden

Und

1) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

Oder

2) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung der Feldlerche nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die Bauflächen bis zum Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vegetationslos gehalten werden. Als geeignet anzusehen ist die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache. Davon abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die flächendeckend durchzuführende Untersuchung ist durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez.

53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Ziffer 10.3.3 1) oder 10.3.3 2) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Ziffer 10.3.3 1) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedelung der Feldlerche ausgeschlossen wird.

11. Bergrecht

Bei der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten, ist auf mögliche Veränderungen des natürlichen Untergrundes zu achten, die auf bergmännische Aufschlüsse hinweisen.

Bei Auffälligkeiten ist die Bewertung durch einen qualifizierten ingenieurgeologischen Gutachter durchzuführen. Das Dez. 44.1 Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen ist über die Ergebnisse der Untersuchungen zu unterrichten.

12. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, unverzüglich zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zu unterlassen.

VI.Hinweise

1. Bauordnungsrecht

1.1

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Dieser Antrag ist bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst

Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn zu stellen.

1.2

Die Bescheinigung des Nachweises der Standsicherheit durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit ist vor Baubeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Gießen, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, vorzulegen, §§ 75 Abs. 4 S.1, 68 Abs. 3 S. 1 HBO.

1.3

Für den späteren Rückbau der WEA ist eine eigene Rückbau-Genehmigung (Abbruch- oder Abrissgenehmigung) beim Landkreis Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a. d. Lahn durch den Betreiber zu beantragen.

1.4

Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Schall

2.1.1

Die Schallimmissionsgutachten, aufgestellt durch das Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA am Standort Villmar III, aufgestellt durch I17-Wind GmbH & Co. KG, Berichtsnummer I17-SCH-2025-038, 10.03.2025, ist Bestandteil der Genehmigung.

2.1.2

Wird bei der Abnahmemessung nach Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.1.2.2 eine Überschreitung in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{e,max,OKT}$ festgestellt, ist mit einer erneuten Schallausbreitungsrechnung entsprechend Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.1.3.2 nachzuweisen, dass die in der Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten Teil-Immissionspegel der Zusatzbelastung ($L_{r,Prognose,WEA,IP}$) nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Teil-Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel als die in Tabelle 1 festgesetzten Werte zulässig.

Wenn ein alternativer Betriebsmodus zur Verfügung steht, der nach dem Oktavspektrum gleichlaut oder leiser ist, kann auch dieser Betriebsmodus verwendet werden. Die Gleich- oder Geringerwertigkeit ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen nachvollziehbar nachzuweisen.

Bei der Ermittlung der zulässigen Schallleistungspegel $L_{e,max,OKT}$ wurde davon ausgegangen, dass an den in Tabelle 9.3 der Schallimmissionsprognose Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA am Standort Villmar III, aufgestellt durch I17-Wind GmbH & Co. KG, Berichtsnummer I17-SCH-2025-038, 10.03.2025, Seite 28 genannten maßgeblichen Immissionsorten die darin dargestellten Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe, für die die Nr. 6.1 TA Lärm gilt, eingehalten sind.

2.2 (Freiwillige) Abstimmung des Messplans

Die Schallpegelmessungen können vorab mit der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen; Dezernat 43.1 in Form eines qualifizierten Messplanes abgestimmt werden.

2.3 Schatten

Die Schattenwurfprognose „Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA am Standort Villmar III“, aufgestellt durch I17-Wind GmbH & Co. KG mit der Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2025-034 vom 10.03.2025, ist Bestandteil der Genehmigung.

3. Oberflächengewässer

Der Ausbau von Wegen und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sollten durch die Verlegung der Kabeltrasse oder den Ausbau von Wegen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete berührt werden, so ist eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung bei der zuständigen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen als zuständige Wasserbehörde zu beantragen.

In diesem Falle empfiehlt das Dezernat 41.2 der Antragstellerin eine vorherige Abstimmung.

4. Wassergefährdende Stoffe

4.1 Besorgnisgrundsatz

Die mit den Windenergieanlagen betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.

Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird besonders hingewiesen.

Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig. Die Anlagen unterliegen vollständig der Betreiberverantwortung.

4.2 Überwachungsgebot, Rückhaltegebot

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen, und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

4.3 Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe

Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (bei dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

4.4 Wasserbehördliche Zuständigkeit

Die wasserbehördliche Zuständigkeit für das geplante Vorhaben liegt bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg.

5. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei nicht vollständig. Deshalb empfiehlt das Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg und bei der Gemeinde Villmar einzuholen.

6. Straßenrecht

Verkehrliche Erschließung und Annex-Verfahren

Aus den Unterlagen geht nicht klar hervor, ob die Neuverlegung einer Kabeltrasse erforderlich wird und dafür Straßen in der Zuständigkeit von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstr. 16, 35683 Dillenburg durch erforderliche Längsleitungen oder Querungen des erdverlegten Mittelspannungskabels in Anspruch genommen werden müssen.

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstr. 16, 35683 Dillenburg ist im zugehörigen Annex-Verfahren zu beteiligen.

Leitung

Sollten Leitungen, welche Energie von der geplanten Windenergieanlage in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens einspeisen, das Straßengrundstück einer klassifizierten Straße in der Zuständigkeit von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstr. 16, 35683 Dillenburg in Anspruch nehmen müssen, sind vorher Gestattungsverträge mit Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstr. 16, 35683 Dillenburg abzuschließen. Dazu sind mir ein farbiger Lageplan mit Legende sowie textliche Erläuterungen über das Funktionspostfach (strassenverwaltung-westhessen@mobil.hessen.de) einzureichen.

Sondertransporte

Mit dem Fachdezernat Verkehrstechnik und Straßenausstattung bei Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, Dezernat Verkehrstechnik und Straßenausstattung, Tel.: 0611 366-3076, E-Mail: schwertransporte@mobil.hessen.de)), ist zu klären, wie die weiträumige Abwicklung notwendiger Sondertransporte über die vorhandenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Zuständigkeit von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann.

Kreisstraße

Sollte im Zuge baulicher Veränderungen eine Inanspruchnahme bzw. Nutzung einer Kreisstraße geplant sein, sind entsprechende Unterlagen dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Sachgebiet Mobilitätsmanagement, Schiede 43, 65549 Limburg vorzulegen.

7. Abfallrecht

7.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

7.1.1

Nähere Informationen zu Abfällen finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-entsorgungswege/nachweisfuehrung-fuer-den-abfallerzeuger>.



7.1.2

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichtigen Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich (<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-news/ersatzbaustoffverordnung>).



Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

7.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

7.2.1

Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle nicht unmittelbar im Baustellenbereich zur Abholung bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BlmSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt.

7.2.2

Sofern überschüssiges Bodenaushubmaterial am Ort des Anfalls (innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche der WEA) in Bodenmieten zwischengelagert werden soll, wird darauf hingewiesen, dass eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsfreie Lagerung am Ort der Abfallentstehung bis maximal ein Jahr Lagerdauer möglich (vgl. Nr. 8.12 d. Anh. 1 d. 4. BlmSchV) ist. Dementsprechend tritt bei einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr die Genehmigungspflicht nach dem BlmSchG ein (vgl. Nr. 8.14 d. Anh. 1 d. 4. BlmSchV - Langzeitlager). Weiterhin weise ich vorsorglich darauf hin, dass ab einer Lagerdauer von drei Jahren zusätzlich die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) an den Standort zu erfüllen sind.

7.2.3

Sollte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Rahmen geplanter forstwirtschaftlicher Tätigkeiten der Einsatz/die Verwertung von Kompost oder

Kompost-Erden-Gemischen (sog. Mutterbodenersatz) i. S. d. § 2 BioAbfV vorgesehen sein, bedarf dies gemäß § 6 Abs. 3 BioAbfV im Falle der Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Zuständige Behörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das RP Gießen, Dezernat 42.2, zuständige Forstbehörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Dezernat 53.1 als OFB. An dieser Stelle weise ich jetzt schon darauf hin, dass eine derartige Kompostverwertung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist.

7.2.4

Bezüglich der Entsorgung von anfallenden Abfällen wird auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018; www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle) der Regierungspräsidien in Hessen verwiesen.

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von entsprechenden Bauabfällen.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z.B. Anzeigepflichten).

Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rpgiessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

8. Naturschutzrecht

8.1

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

8.2

Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

8.3

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

8.4

In den Nebenbestimmungen (Abschnitt V, Ziffer 10 Naturschutz/Naturschutzrecht) und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation.
- b. „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
- c. „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
- d. „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020)
- e. „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, jetzt HMLU (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat) und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023
- f. „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023

9. Landwirtschaft

9.1

Die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen sind frühzeitig über das Bauvorhaben zu informieren und zu beteiligen.

9.2

Während der Durchführung der Maßnahme sind Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Betriebsabläufe daher weitestgehend zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für

die Bestell- und Erntezeiten. Die Bautätigkeiten sowie die not wendige technische Erschließung sind daher in enger Abstimmung mit dem Ortslandwirt bzw. den betroffenen Bewirtschaftern durchzuführen.

9.3

Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme muss eine Begehung des betroffenen Teils des Wegenetzes stattfinden. Entstandene Schäden sind zu dokumentieren und durch den Vorhabenträger zu beseitigen. Zudem sind beschädigte oder entfernte Grenzmarken oder Grenzsteine unverzüglich wieder herzustellen.

10. Bergrecht

Es obliegt im Übrigen dem Vorhabenträger den Baugrund sachgerecht untersuchen zu lassen.

11. Denkmalschutz

Die Genehmigung erlischt gem. § 20 Abs. 7 HDSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Dieser Antrag ist bei der Denkmalschutzbehörde zu stellen.

VII.Begründung

1. Vorbemerkung

Die Gliederung der nachfolgenden Begründung folgt in ihrer Systematik der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den Vorgaben der 9. BlmSchV.

2. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BlmSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

3. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand

Die Anlagenabgrenzung der Anlage zur Nutzung von Windenergie umfasst entsprechend § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV neben der Windenergieanlage selbst die Baustellen- und Wartungseinrichtungen, kurze Stichwege, sowie die Lager-, Kranstell- und Montageflächen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt IV.

Nicht von der Anlagendefinition der 4. BImSchV erfasst werden die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16) und die Kabeltrasse bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages nach dem BImSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung. Für diese Vorhaben sind vom Antragsteller gesonderte Genehmigungen einzuholen. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der gleichfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung ist. Für diese Maßnahme ist zu gegebener Zeit ebenfalls eine gesonderte Genehmigung einzuholen.

Beantragt wurden neben den o. g. Anlagenbestandteilen auch die zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.

4. Verfahrensablauf

Mit Eingang vom 27.06.2025, hat die UGE Villmar GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie, Dorfstraße 20 a, 18276 Lohmen, beim Regierungspräsidium Gießen einen Antrag nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung der Genehmigung für den Windpark „Villmar III“, bestehend aus einer Windenergieanlage eingereicht in der Gemeinde 65606 Villmar, Gemarkung Villmar, Flur 13, Flurstück 107/2, 108/1 und 108/2.

Antragsgegenständlich war die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage. Bei der Anlage handelt es sich um eine WEA des Typs Nordex N175 mit 179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von 6,8 MW.

Daraufhin wurde das Genehmigungsverfahren unter der Bezeichnung „Villmar III“ unter dem Aktenzeichen 1060-43.1-53-a-1900-07-00004#2025-00001 eingeleitet.

Folgende Behörden/Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, brandschutztechnischer, straßenverkehrsrechtlicher sowie wasserschutzrechtlicher Belange,
- der Gemeindevorstand des Marktfleckens Villmar hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hinsichtlich straßenrechtlicher Belange,
- der Erdbebendienst des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst, hinsichtlich sicherheitsrechtlicher Belange von Kriegseinwirkung,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege –für denkmalschutzrechtliche Belange,

die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:

- Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
- Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes,
- Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer und des Hochwasserschutzes,
- Dezernat 41.4 hinsichtlich möglicher Altlastenflächen,
- Dezernat 42.1 und Dez. 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen,
- Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 44.1 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,

- Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange
- Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange

Weiterhin wurden die Nachbargemeinden Runkel, Brechen und Selters informiert.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden und –stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auf Vollständigkeit geprüft. Anhand der eingehenden Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die jeweils von der Genehmigungsbehörde an den Antragsteller gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet und die zur Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen wurden in mehreren Ergänzungslieferungen nachgereicht.

Unter der Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und -stellen wurde geprüft, ob das Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Die im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Hinweise seitens Dritter wurden im Rahmen der Prüfung der Fachbehörden beachtet.

Anwendung § 6 Wind BG

Die Prüfung der Anwendbarkeit von § 6 WindBG ergab, dass die Anwendungsvoraussetzungen des § 6 WindBG in Verbindung mit dem „Gemeinsamen Erlass zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u. A. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO)“ des HMUKL und des HMWEVW erfüllt waren:

1. Die beantragte Windenergieanlage befindet sich innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets 1127 und damit in einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.
2. Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) durchgeführt.
3. Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Der Antragsteller hat die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert.

Folglich war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 19 BlmSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 19.12.2025 festgestellt. Auch nach Feststellung der Vollständigkeit kam es zu Nachforderungen von Fachbehörden im Rahmen der materiellen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Hierzu mussten noch Unterlagen ergänzt werden.

Gemäß § 10 a Abs. 4 S. 3 BlmSchG beginnt die Verfahrensfrist spätestens mit der Bestätigung der Vollständigkeit zu laufen. Damit wäre bis zum 19.03.2026 über den Antrag zu entscheiden. Dieser Termin konnte nicht eingehalten werden, so dass gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 BlmSchG die Frist um drei Monate bis zum 19.06.2026 verlängert wurde. Auch dieser Termin konnte nicht eingehalten werden, so dass mit Schreiben vom 10.06.2026, 25.06.2026, 22.07.2026, 13.08.2026 und 25.08.2026 die Frist jeweils mit Zustimmung der Antragstellerin verlängert wurde. Zuletzt bis zum 04.09.2026

Vor Erlass des Bescheides wurde der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit Email vom 02.09.2026 die Gelegenheit gegeben sich zu den für diese Genehmigung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte die Antragstellerin mit Email vom 03.09.2026 Gebrauch. Ebenfalls wurden bereits im Vorfeld Anmerkungen zu einzelnen Fachbelangen übermittelt. Die einzelnen Punkte wurden in Rücksprache mit den jeweils betroffenen Fachbehörden erörtert. Den Vorschlägen der Antragstellerin konnte zum Teil gefolgt werden, anderen Einwänden wurde begründet entgegengetreten. Die abgestimmten Änderungen fanden Eingang in den Genehmigungsbescheid.

Antragsgemäß erfolgt nach § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) nach Genehmigungserteilung die öffentliche Bekanntmachung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

5.1 Regionalplanung

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 31 -Regionalplanung- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und nach der Genehmigung durch die Landesregierung mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben.

Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen auf der regionalen Planungsebene koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt.

Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24 entfallen ist.

Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten VRG WE sind Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1a) WindBG. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen VRG WE erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG, soweit die VRG WE außerhalb von Natura 2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten liegen. Die Schutzgebietskategorie „Nationalpark“ kommt in Mittelhessen nicht vor.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur in den festgelegten *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* (VRG WE) zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen.

Der geplante Anlagenstandort „WEA 3“ liegt im VRG WE 1127 des TRPEM 2016/2020. Bei der Festlegung der Standorte wurden die örtlichen Erfordernisse berücksichtigt. Damit entspricht der Anlagenstandort der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020.

Gemäß Plansatz 2.2-4 (G) sollen die ausgewiesenen VRG WE effizient genutzt werden. Die vorgelegte Planung trägt diesem Grundsatz Rechnung. Der Anlagenstandort ist so positioniert, dass weitere WE-Vorhaben umsetzbar sind.

Gemäß Plansatz 2.2-5 (G) sollen Windenergieanlagen und die notwendigen Nebenanlagen sowie Zuwegungen in Flächen sparender Form errichtet werden. Im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sollen in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten Möglichkeiten geprüft werden, um Wirkungen auf die Umwelt zu minimieren. Dies ist durch die Einbindung und enge Abstimmung mit den Fachbehörden, insbesondere der Naturschutzbehörde sichergestellt.

Bei dem VRG WE Nr. 1127 handelt es sich um ein Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land im Sinne von § 2 Nr. 1 und § 6a WindBG. Es liegt außerhalb eines Natura 2000-Gebietes oder Naturschutzgebietes. Für die im TRPEM 2016/2020 ausgewiesenen VRG WE wurde eine Umweltprüfung im Sinne des § 8 Raumordnungsgesetz durchgeführt.

Von dem Vorhaben betroffen ist ein Vorranggebiet für Landwirtschaft des RPM 2010. Die Festlegungen des RPM 2010 wurden bei der Aufstellung des TRPEM 2016/2020 beachtet bzw. berücksichtigt. Dementsprechend steht der Plansatz 6.3-1 (Z) dem Ausbau der Windenergienutzung innerhalb des VRG WE Nr. 1127 nicht entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind durch die Errichtung der WEA ausgeschlossen, zumal der dauerhafte Flächenentzug der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bereich des Mastfußes beschränkt ist.

Durch die Einbindung der zuständigen Fachbehörde ist gewährleistet, dass die Umsetzung des Vorhabens eingriffsminimierend und flächenschonend erfolgt. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Gliederungspunkt 7 Maßnahmenplanung festgehalten.

Für die (unvermeidbaren) erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild wird ein Ersatzgeld in Höhe von 77.691,91 € festgelegt (vgl. LBP, Anlage 19.2.1)

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

5.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht

Gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen bestehen aus Sicht der vom Dezernat 31 -Bauleitplanung- des Regierungspräsidiums Gießen zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Maßgeblich dafür, ob eine Windenergieanlage als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB alleine die Lage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Windenergiegebiete i. S. des WindBG sind nach Nr. 1a) die im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020 festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie (VRG WE) sowie auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen im Flächennutzungsplan.

Für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens maßgeblich ist somit die Lage der geplanten Windenergieanlage WEA 03 innerhalb eines Windenergiegebietes im Sinne des WindBG.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Villmar (2005) stellt die Fläche der geplanten Windenergieanlage WEA 03 südöstlich von Villmar als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Villmar ist südwestlich der Ortslage von Villmar ein „Sonstiges Sondergebiet – Zweckbestimmung: Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dargestellt. Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist inzwischen nach § 249 Abs. 1 BauGB entfallen. Der Standort der geplanten Windenergieanlage WEA 03 (WP Villmar III) befindet sich außerhalb des im Flächennutzungsplan der Gemeinde Villmar ausgewiesenen „Sondergebietes – Zweckbestimmung: Konzentrationszone für Windenergieanlagen“.

Der Standort der geplanten WEA 03 befindet sich jedoch gemäß der Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde vom 29.08.2025 innerhalb des im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) ausgewiesenen Vorranggebietes zur Nutzung von Windenergie (VRG WE) 1127.

Da der geplante Standort der WEA 03 somit innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes i. S. des § 2 Nr. 1a) WindBG liegt, richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 im Außenbereich privilegiert.

Privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Der Bereich des Standortes der geplanten Windenergieanlage WEA 03 in der Gemarkung Villmar – sowie die im unmittelbaren räumlichen Umfeld des Anlagenstandortes erforderlichen Bau- und Betriebsflächen – ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Villmar, entsprechend der bisherigen tatsächlichen Nutzung (*Acker-/Grünlandfläche*), als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang (§ 35 Abs. 3 BauGB) steht dem Vorhaben nicht entgegen. Die allgemeine Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ ohne besondere Zweckbestimmung ist keine spezifische, das konkrete Vorhaben grundsätzlich ausschließende Ausweisung.

Die abschließende Prüfung und Bewertung der von dem Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Belange obliegt den zuständigen Fachbehörden.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken bzgl. der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlage WEA 03 am vorgesehenen Standort in der Gemarkung Villmar der Gemeinde Villmar.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist die ausreichende Erschließung zu sichern.

Nach den vorgelegten Unterlagen soll die Erschließung von der K467 kommend über vorhandene bereits asphaltierte (Wirtschafts-)Wege erfolgen. Die temporäre Zuwegung für den Errichtungsverkehr soll dagegen über landwirtschaftliche Flächen von der K467 ausgehend bis zum Anlagenstandort erfolgen; diese Zuwegung soll nach der Errichtung der WEA wieder zurückgebaut werden. Die Planung bzw. der Ausbau der Zuwegung zur Anbindung des WEA-Standortes an das öffentliche Straßennetz ist jedoch nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, sondern wird in einem separaten Genehmigungsverfahren (Annex-Verfahren) abschließend geregelt.

Die Umsetzung von zur Kompensation des Eingriffs vorgesehenen natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf landwirtschaftlichen Flächen berührt keine bauleit- planerischen oder planungsrechtlichen Belange.

Die abschließende Prüfung und Bewertung der vorgesehenen natur-/artenschutzrechtlichen Maßnahmen obliegt den zuständigen Naturschutzbehörden.

Gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB

Das gemeindliche Einvernehmen gilt nach § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt, wenn nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens dieses verweigert wird.

Seitens des Gemeindevorstandes des Marktfleckens Villmar erfolgte, nach deren Beteiligung, innerhalb der Frist von zwei Monaten keine Rückmeldung, so dass das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt gilt.

5.3 Bauordnungsrecht

Laut Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg vom 20.04.2026 bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt V Ziffer 2 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 28.05.2018, GVBl. I S. 198, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66), maßgeblich.

Mit dem Dritten Änderungsgesetz der Hessischen Bauordnung, in Kraft getreten am 14.10.2025 hat der Gesetzgeber Windenergieanlagen aus dem Sonderbautatbestand des § 2 Abs. 9 Satz 2 HBO entlassen sowie Anpassungen gem. „RED-II-Richtlinie (RL (EU) 2018/2001)“ vorgenommen.

Der Antragsteller hat von seinem Wahlrecht gemäß § 62 Abs. 3 HBO auf dem eingereichten Bauantragsformular Gebrauch gemacht und eine Prüfung nach § 66 HBO beantragt. Somit beinhaltet diese Stellungnahme auch bauordnungsrechtliche Vorschriften.

Gemäß Formular 15/4 im Kapitel Arbeitsschutz wird die komplette Anlage inklusive Fundament nach der Maschinenrichtlinie (MRL) beurteilt. Daher sind sämtliche Unterlagen in Kap.18, die statische Belange betreffen, nicht im Prüf- und Genehmigungsumfang der Unteren Bauaufsicht enthalten. Ebenso entfällt die Zuständigkeit für Eisfall und Eiswurf. Die Übereinstimmung der geologischen Gegebenheiten (Boden und Baugrund) mit den Anforderungen an die Gründung bzw. das Fundament sind vom Antragsteller in Eigenverantwortung zu prüfen.

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Änderungen im Baurecht, insbesondere der HBO, obliegt die Prüfung der Standsicherheit von Windkraftanlagen (in weiten Teilen) nicht mehr der Zuständigkeit der (Bau-)Behörden. Die Genehmigungsverfahren sollen damit beschleunigt und die entsprechenden Belange in die Betreiberverantwortung gestellt werden. Insbesondere eine Prüfung und ggf. Maßnahmen hinsichtlich der Turbulenzen, die die zu genehmigende WEA auf andere Anlagen im Wirkungskreis ausübt, müssen jedoch zur Sicherstellung der Standsicherheit auch dieser benachbarten Anlagen gewährleistet sein. Die in Abschnitt V Ziffer 1 genannten Nebenbestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um dieses Ziel im Sinne der Vorsorge gegen sonstige Gefahren zu erreichen.

Das Vorhaben wird aus planungsrechtlicher Sicht nach § 35 Abs. 1 Ziffer 5 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt.

Die beabsichtigte Maßnahme ist aus planungsrechtlicher Sicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bevorzugt im Außenbereich zulässig.

Für Vorhaben auf dieser planungsrechtlichen Grundlage ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Grundlage der Prüfung ist auch die „Richtlinie für Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, (DIBt-Richtlinie für WEA).

Es liegt derzeit eine gültige Typenprüfung für die Windenergieanlage vor.

Die Windkraftanlagen werden mit automatischen Eiserkennungs- und Abschaltssystemen ausgestattet. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windkraftanlagen, die z. B. auch die wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten. Die Nachforderung weiterer ergänzender Unterlagen, die bei der Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen sind (z. B. Inbetriebnahmeprotokoll, Konformitätsbescheinigung), dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung und des sicheren Anlagenbetriebs.

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 35 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der *„Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“* durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlagen weiterhin gegeben ist. Welche Anforderungen an einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu stellen sind, regelt die o.g. Richtlinie für Windenergieanlagen.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird gemäß der Rückbauverpflichtungserklärung (vgl. Antragsunterlagen) der Bauherrschaft festgesetzt.

Die Nebenbestimmungen hierzu stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 HBO wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen (siehe auch Hinweis in Abschnitt VI Ziffer 1).

Optisch bedrängende Wirkung

Gemäß § 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe in diesem Sinne ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (Gesamthöhe). Die geplante Anlage hat eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von 266,5 m. Die zweifache Höhe der Windenergieanlagen entspricht somit ca. 533 m. Die kürzeste Entfernung der WEA zur nächsten Wohnbebauung, in diesem Fall der Anlage zu Villmar beträgt knapp 1.100 m. Der Abstand der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken beträgt demnach ca. das 4-fache der Gesamthöhe.

Nördlich und südlich der geplanten WEA befinden sich in ca. 608 m und 630 m Wohnbebauung im Außenbereich. Auch hier wird der Abstand der zweifachen Höhe der WEA eingehalten, wenn auch die Lage im Außenbereich einen verminderten Schutzanspruch besitzt.

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

5.4 Brandschutz und Gefahrenabwehr

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um eine bauliche Anlage und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 Hessische Bauordnung (HBO). Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), sowie die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die technischen Beschreibungen der Anlagen sowie das Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Tegtmeier vom 26.06.2025. Herangezogen wird weiterhin das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Bei Bränden von Windenergieanlagen (WEA) besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellst möglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Brandbekämpfung im Turmfuß ist durch die Feuerwehr möglich.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlage mittels spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen Blitzschutzanlagen verbaut.

Im Kapitel 16 des Antrags wurde ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Der Antrag enthält auch Angaben zur technischen Ausstattung der Anlage. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes sind konsequent umzusetzen.

Zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen sind die formulierten Auflagen erforderlich. Sie stützen sich auf die o.g. gesetzlichen Grundlagen und dienen der Umsetzung des Merkblatts „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich somit keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Dies geht aus der Stellungnahme der zuständigen Behörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, vom 11.08.2025, hervor.

5.5 Denkmalschutz

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörden des Landkreises Limburg-Weilburg sowie der Denkmalfachbehörde, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Fachabteilung

hessenARCHÄOLOGIE und Fachabteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken.

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalsschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier Außenstelle Wiesbaden.

Boden- und Kleindenkmäler

Mit Stellungnahme vom 05.01.2026 teilt die Denkmalfachbehörde mit, dass im Plangebiet Bodendenkmäler im Sinne vom § 2 Abs. 2 HDSchG mit bislang unbekannter Gesamtausdehnung vorliegen. Mit der Errichtung der WEA ist demnach mit der Zerstörung von Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 2 HDSchG zu rechnen.

Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg teilt dies ebenfalls mit Stellungnahme vom 05.01.2026 mit und schließt sich den fachlichen Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen an.

Das Benehmen stellt das Landesamt für Denkmalpflege, Fachabteilung hessenARCHÄOLOGIE daher unter Maßgabe der unter Abschnitt V, Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmung her.

Die Genehmigung nach § 18 Abs. 1 (HDSchG) wird erteilt.

Die Genehmigung erlischt gem. § 20 Abs. 7 HDSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Fristen können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Denkmalschutzbehörde zu stellen.

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Mit Stellungnahme vom 06.08.2025 teilt die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, mit, dass unter Beachtung der in Abschnitt V Ziffer 5 aufgenommenen Nebenbestimmung keine Bedenken gegen die geplante WEA bestehen.

Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg schließt sich dieser Stellungnahme an.

Insgesamt bestehen keine denkmalschutzrechtlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung.

5.6 Immissionsschutzrecht

Laut Stellungnahme des Dezernats 43.1 -Immissionsschutz- des Regierungspräsidiums Gießen vom 27.08.2026 bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt V in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

5.6.1 Schutz und Vorsorge – Schall

Die Auflagen in Abschnitt V, Ziffer 4.1 dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Die Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird insbesondere durch die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm konkretisiert. Die Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird insbesondere durch die Festsetzung betrieblich und messtechnisch überprüfbarer Emissionsbegrenzungen, die Anforderung eines Betriebs nach dem Stand der Technik sowie die Vorgaben zur Vermeidung ton- und impulshaltiger Geräusche konkretisiert.

Prüfung der Lärmimmissionen

Prüfergebnis

Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen der TA Lärm bei Beachtung der in Abschnitt I „Schutz vor Schallimmissionen“ festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden können. Grundlage der Prüfung ist die vorgelegte Schallimmissionsprognose, Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA am Standort Villmar III, aufgestellt durch I17-Wind GmbH & Co. KG, Berichtsnummer I17-SCH-2025-038, 10.03.2025. Diese berücksichtigt die maßgeblichen Immissionsorte, die vorhandene Vorbelastung sowie die durch die beantragten Windenergieanlage verursachte Zusatzbelastung.

Sicherheitszuschläge/ obere Vertrauensbereichsgrenze

Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung und für die Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodell

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

Gebietseinstufung der Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit beurteilt. Hierbei wurden insbesondere vorhandene Bebauungspläne, die tatsächliche bauliche Nutzung sowie die bauplanungsrechtliche Einordnung nach der Baunutzungsverordnung berücksichtigt. Die Einstufung eines Immissionsortes allein auf Grundlage eines Flächennutzungsplans ist für die Anwendung der TA Lärm nicht bindend; sie kann jedoch als ergänzender Anhaltspunkt für die städtebauliche Situation herangezogen werden.

Verzicht auf Gemengelagebildung

Für den Immissionsort IO 8 könnte aufgrund ihrer Lage am Rand zum Außenbereich grundsätzlich eine einzelfallbezogene Prüfung eines verminderten Schutzanspruchs in Betracht kommen. Vorliegend wird jedoch auf die Bildung eines Zwischenwertes verzichtet, weil die maßgeblichen Immissionsrichtwerte bereits ohne Anpassung eingehalten werden.

Eine weitergehende Reduzierung des Schutzanspruchs ist immissionsschutzfachlich nicht erforderlich. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hängt nicht von einer Zwischenwertbildung ab. Dadurch wird zugleich vermieden, eine rechtlich sensible Anpassung des Schutzanspruchs ohne Entscheidungserheblichkeit vorzunehmen.

Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen

Zu Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.1.1.1- Zulässige Oktavschallleistungspegel / Betriebsmodi

Die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel sind Teil der genehmigungsrechtlich relevanten Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung dieser Emissionsbegrenzungen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze eingehalten werden können.

Die Begrenzung der Oktavschallleistungspegel dient der Festsetzung desjenigen Emissionsniveaus, das sich gemäß Antrag und Schallimmissionsprognose im tatsächlichen Betrieb höchstens realisieren darf. Sie ist erforderlich, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen dauerhaft sicherzustellen und den genehmigten Zustand vollziehbar und überprüfbar zu bestimmen.

Hierbei ist auf die Oktavschallleistungspegel der jeweiligen Frequenzen abzustellen, da auf diesen basierend die Schallimmissionsprognose erstellt wurde.

Zu Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.1.1.2 Ton- und Impulshaltigkeit

Entsprechend den vorgelegten Unterlagen sind die Anlagen nicht relevant ton- oder impulshaltig. Nach A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm sind für immissionsrelevante ton- oder impulshaltige Geräusche Zuschläge zur Bestimmung des Beurteilungspegels erforderlich (zum Beispiel mindestens 3 dB bei Tonhaltigkeit). Zudem entspricht dies Betriebsge-

räusch nicht dem Stand der Technik, weshalb auch unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG eine Ton- und Impulshaltigkeit nicht dem genehmigten Zustand entspricht.

Zu Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.1.2.1 Abnahmemessung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen Anordnungen nach § 26 BImSchG (Messungen) auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen, wenn die Ermittlungen dem Nachweis von Emissionsgrenzen in einer Genehmigung dienen. Solche Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können - in Form einer Nebenbestimmung - bereits in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Mai 2023 – 3a A 31/23 –, Rn. 46, juris).

Mit der Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die Unter Nebenbestimmung 1 genannten Emissionen nachweislich eingehalten sind, d.h. der Nachweis darüber erbracht wird, dass die Annahmen der Prognose sich bestätigen. Eine Abnahmemessung ist laut Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG „Durchführung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen“ (Stand: April 2023) vorzusehen, wenn die Differenz zwischen Immissionsrichtwert und Beurteilungspegel ≤ 3 dB(A) beträgt. Das ist vorliegend der Fall.

Zu Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.1.2.2 Durchführung von Messungen

Die Nebenbestimmung legt die Anforderungen an die Abnahmemessung gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA in Verbindung mit der FGW-Richtlinie fest.

Zu Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.1.2.3 Beauftragung der Messstelle

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass die Beauftragung rechtzeitig erfolgt um die Frist von 18 Monaten nach **Nebenbestimmung 3** einzuhalten. Die Inbetriebnahme von Windkraftanlagen im akustischen Sinne ist der Zeitpunkt der Einspeisung der ersten Kilowattstunde ins Netz. Bei der Errichtung mehrerer Anlagen - innerhalb eines Genehmigungsbescheides - findet die akustische Inbetriebnahme mit der Einspeisung der ersten Kilowattstunde der in einem gemeinsamen Bauabschnitt zuletzt errichteten Anlage statt (Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG „Durchführung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen“ (Stand: April 2023), S. 87).

Zu Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.1.2.4 Mitteilung des Messtermins

Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen, damit diese Gelegenheit hat, daran teilzunehmen.

Zu Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.1.2.5 Vorlage des Messberichts

Die Nebenbestimmung stellt den zeitnahen Erhalt des Messberichts sicher.

Zu Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.1.3.1 Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs

Die Nebenbestimmung legt die Anforderungen an den Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs durch Schallemissionsmessungen fest.

Zu Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.1.3.2 Erneute Schallausbreitungsberechnung

Die Auflage dient der Festlegung, wie der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs trotz Überschreitung der zulässigen Oktavschalleistungspegel im Rahmen einer Messung erbracht werden kann. Hierfür stellt die Nichtüberschreitung der Teil-Immissionspegel des vorgelegten Schallimmissionsgutachten das höherwertigere Kriterium dar. Die Teilbeurteilungspegel an den Immissionsorten, die durch die Neuberechnung mit den Ergebnissen der Schallemissionsmessung ermittelt werden, dürfen die Teilbeurteilungspegel des Schallimmissionsgutachten der Antragsunterlagen nicht überschreiten. Um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, ist die Schallausbreitungsrechnung mit demselben Ausbreitungsmodell durchzuführen.

Zu Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.1.3.3 Entfallen der Abnahmemessung

Falls mindestens drei Emissionsmessungen vorliegen, kann gemäß der Nr. 4.4 der LAI Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen prinzipiell auf eine Abnahmemessung nach Absprache mit der Überwachungsbehörde verzichtet werden. Hierfür bedarf es einer Prüfung, ob die Messberichte die Einhaltung der Emissionsbegrenzung aus Nebenbestimmung 1.1 belegen.

Zu Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.1.3.4 Bescheinigung des Aufstellers

Die Vorlage der Bescheinigung des Aufstellers dient der Überwachungsbehörde zur Feststellung, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung, bzw. den Antragsunterlagen zugrunde gelegt waren. Dies gilt insbesondere für die Einstellungen zu schallreduzierten Betriebsmodi.

Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung tieffrequenter Geräusche in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen, dass sich der in der Umgebung laufender Windenergieanlagen gemessene Infraschall aus einem Anteil der Windenergieanlage, einem Anteil des Windes selbst und einem am Mikrofon windinduzierten Anteil zusammensetzt.

Nach dem derzeitigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse liegen die von modernen Windenergieanlagen verursachten Infraschallpegel bei den im Regelfall gegebenen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, nach denen bei Einhaltung der

sonstigen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall zu erwarten wären, liegen nicht vor.

Die aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht weiterhin überwiegend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall nicht in einem gesundheitsgefährdenden Ausmaß hervorrufen. Die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gebietet nicht, sämtliche nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es an belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für eine konkrete Gefahr fehlt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall sind daher nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu besorgen.

5.6.2 Schutz und Vorsorge – Schatten

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen wird durch die Auflagen in Abschnitt II sichergestellt.

Konkretisiert werden die Anforderungen durch die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise). Maßgeblich ist die tatsächliche Beschattungsdauer. Die zulässige tatsächliche Beschattungsdauer beträgt 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag.

Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen:

Zu Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.2.1

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen hergestellt werden. Dazu ist es erforderlich, eine automatisch arbeitende Abschaltvorrichtung zu installieren. Der Einbau und die Installation werden mit dieser Nebenbestimmung sichergestellt.

Zu Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.2.2

Bei der Installation des Schattenwurfmoduls sind mindestens die Immissionsorte zu berücksichtigen, bei welchen es im Schattenwurfgutachten zu Überschreitungen in der täglichen oder astronomisch möglichen Beschattungszeit kommt. Die Festschreibung ist notwendig, damit das Schattenwurfmodul auf Basis der prognostizierten Werte ausgerichtet wird.

Zu Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.2.3

Ein Nachweis über den Einbau und die Programmierung des Schattenwurfmoduls ist zu erbringen, damit die Genehmigungsvoraussetzung zur Berücksichtigung des Schattenwurfs berücksichtigt ist. Nur mittels des Nachweises kann die Überwachungsbehörde den Einbau und die sachgerechte Installation überprüfen.

Zu Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.2.4

Die Helligkeitssensoren sind ausschlaggebend für die astronomisch tatsächlich auftretende Beschattungszeit. Der Sensor ist daher so anzubringen, dass mögliche Beschattungen durch externe Faktoren ausgeschlossen werden. Diese Nebenbestimmung regelt daher die Bedingungen für die Berücksichtigung der tatsächlichen Beschattungszeit von 8 Stunden im Jahr und nicht von 30 Stunden astronomisch möglicher Beschattungszeit im Jahr.

Zu Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.2.5

Die Nebenbestimmung dient der Überwachung der installierten Schattenwurfautomatik.

Zu Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.2.6

Die Nebenbestimmung eröffnet die Möglichkeit, dass Änderungen an der Schattenwurfautomatik abweichend von der Schattenwurfprognose vorgenommen werden können. Die Regelung dient der Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im realen Betrieb.

5.6.3 Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt.

Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen:

Zu Abschnitt V, Nebenbestimmung 4.3.1

Die matten Oberflächen und geeignete Beschichtungen sind dazu geeignet, impulsartige Lichtreflexionen wirksam zu vermeiden. Weitergehende immissionsschutzrechtliche Anforderungen sind bei Einhaltung dieser Maßnahmen regelmäßig nicht erforderlich.

5.7 Straßenrecht

Kreis- und Landesstraßen

Mit Schreiben vom 26.08.2025 teilte Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement in Dillenburg mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Die formulierte Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 6 ist notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherzustellen. Zudem werden diverse Hinweise (vgl. Abschnitt VI Ziffer 6) zur Abwicklung des gesamten Vorhabens gegeben. Die Stellungnahme erfolgt gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Hessischem Straßengesetz (HStrG).

Der empfohlene Mindestabstand* von 531 m zur L 3021, zur L 3063 und zur L 3365 wird von der geplanten Windenergieanlage eingehalten werden. (5.4.1 Übersichtsplan Abstände Medien und Infrastruktur)

***Erlass** vom 05.02.2015 des HMWEVL (StAnz. Nr. 09/2015 S. 186) u.a. zur Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, 10/2012, Deutsches Institut für Bautechnik, Schriftenreihe B, Heft 8
Zitat aus Anlage 2.7/12: "Abstände zu Verkehrswegen sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend."

Abschließend bestehen aus Sicht von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement keine Bedenken bezüglich der Planung.

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Sachgebiet Mobilitätsmanagement teilte in seiner Stellungnahme vom 14.01.2026 mit, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Kreisstraßen grundsätzlich keine Einwände gegenüber der Errichtung einer Windenergieanlage in der Gemarkung Villmar bestehen.

Auf den Hinweis in Abschnitt VI, Ziffer 6 wird verwiesen.

5.8 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Aus Sicht der Bundeswehr bestehen gemäß der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) vom 25.03.2026 keine Bedenken gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Die Zustimmung nach §14 Abs. 1 Luft VG wird erteilt.

5.9 Kampfmittel

Das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst nahm mit Schreiben vom 02.09.2025 abschließend zum Vorhaben Stellung.

Eine Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorhandenen, aussagekräftigen Luftbilder hat ergeben, dass, laut Stellungnahme vom 02.09.2025, es keinen begründeten Verdacht gibt, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Dies wird durch die Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 8 sichergestellt.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der obigen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

5.10 Luftverkehrsrecht

Luftrechtliche Zustimmung

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, hat das Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben zuletzt vom 08.01.2026 der Errichtung der Windkraftanlagen zugestimmt, wenn an der Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BANz AT 30.04.2020 B4)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Dem entsprechend wurde die Zustimmung mit den Auflagen in Abschnitt V, Ziffer 8 verbunden.

Flugnavigationsanlagen

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG des Regierungspräsidiums Kassel beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Mit Schreiben zuletzt vom 08.01.2026 teilte das Regierungspräsidium Kassel mit, dass im vorliegenden Fall kein Anlagenschutzbereich betroffen ist, der einer Prüfung durch das BAF bedarf.

5.11 Grundwasserschutz

Mit Email vom 27.08.2025 teilte das zuständige Dezernat 41.1 beim Regierungspräsidium Gießen mit, dass sich der geplante Standort außerhalb von amtlich festgesetzten Wasserschutzgebieten befindet.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6. a) aa) der WasserZustVO ist die Obere Wasserbehörde nur bei RP-anhängigen Zustimmungs-, Zulassungs- und Anzeigeverfahren zuständig, wenn eine „Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von Verboten, Beschränkungen, Duldungs- oder Handlungspflichten in Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten“ notwendig wird. Da im vorliegenden Fall kein Wasserschutzgebiet betroffen ist und folglich keine Befreiung erteilt werden kann, liegt die Zuständigkeit gemäß § 65 Abs. 1 HWG bei der Unteren Wasserbehörde.

5.12 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.2 -Oberirdische Gewässer- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Auf den Hinweis in Abschnitt VI, Ziffer 3 wird verwiesen.

5.13 Abfallrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernats 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung und des Dezernates 42.2 -Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Laut Stellungnahme des Dez. 42.2 vom 21.08.2025 befinden sich innerhalb des ausgewiesenen Standorts für die geplante Windkraftenergieanlage (einschließlich Zuwegung und Kabeltrasse) gemäß Aktenlage keine geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 KrWG.

Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von der geplanten Errichtung der Windenergieanlage nicht betroffen.

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, in Verbindung mit den Vorgaben der Altölverordnung (AltöIV) und der Nachweisverordnung (NachwV) setzt vorab eine korrekte Abfalleinstufung in den entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) voraus.

Die Register- und Nachweispflichten ergeben sich aus den §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Hinweise zur Beachtung des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ beim vollständigen Rückbau konkretisieren die Antragsunterlagen, sodass nach einer Betriebs-einstellung oder Teilbetriebseinstellung keine Abfälle oder potenziell zu Abfall werden-den Stoffe mehr vor Ort verbleiben; sie dienen somit dem Grundgedanken des § 1 KrWG zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Umwelt.

Abfallrechtliche Belange stehen damit dem Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt V, Ziffer 9, genannten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Auf die Hinweise in Abschnitt VI Ziffer 7 wird verwiesen.

5.14 Naturschutzrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1 Naturschutz) des Regierungspräsidiums Gießen unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.10 Ziffer 10 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt V.10, Ziffer 8 wird verwiesen.

Die Antragsunterlagen sind nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde vollständig und zur abschließenden Beurteilung geeignet. Die WEA 03 des Windparks „Villmar III“ können aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden.

Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des BNatSchG das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz zu Grunde gelegt, da der Antragsteller nach § 65 des Hessischen Naturschutzgesetzes dessen Anwendung beantragt hat und die Beantragung innerhalb der Übergangsfrist erfolgte.

Der Antragsteller hat weiterhin beantragt (§ 6 Abs. 2 S. 1 WindBG), dass das Verfahren dem besonderen artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime des § 6 Abs. 1 WindBG unterfallen soll. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 6 WindBG wurden vorliegend erfüllt und finden daher Prüfung der Anwendung.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG wird hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 45 ff. BNatSchG ist unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) unter Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.10Ziffer 10 in den Bescheid hergestellt.

5.14.1 Begründung der Nebenbestimmungen

5.14.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.1- Naturschutzfachliche Unterlagen

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Planungsbüro Bioline (Stand: 21. August 2026), aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. und 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zulassungsfähig.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.2- Kompensation

Für die mit dem Bau der WEA 03 verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Ziffer 8 des Landschaftspflegerischen Begleitplan erstellt von Bioline (Stand: 21. August 2026), unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 35 Jahren ein Biotopwertdefizit von **50.882,2 Biotopwertpunkten** für die Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Eingriffsbilanzierung ist aufgrund der Umsetzung von folgenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme vollständig ausgeglichen:

- Maßnahme A - 1, Entwicklung von zwei mehrjährigen Blühstreifenfläche in
Summe 148.203 BWP

Der Eingriff in den Boden wird mit insgesamt 5,48 BWE beziffert. Unter Einbeziehung der verpflichtenden Rückbauverpflichtung sowie der multifunktionalen Kompensationsmaßnahme der mehrjährigen Blühstreifen verbleibt ein Defizit von 3,40 BWE. Umgerechnet entspricht dies 6.800 BWP die ebenfalls über die Maßnahme A – 1 abgedeckt sind.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.3- Anzeige Baubeginn

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.4- Ersatzgeld Landschaftsbild

Eine Realkompensation konnte trotz intensiver Suche nicht gefunden werden. Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 24.08.2026). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht den Angaben im LBP, erstellt von Bioline (Stand: 21. August 2026).

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige nach Abschnitt V Ziffer 10.1.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.5- Datenübermittlung

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 52 Abs. 3, 4 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten“ nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 52 HeNatG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.6- ÖBB und BBB

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Baumaßnahme ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.7- Schutz angrenzender Flächen

Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.8- Abgrenzung des Eingriffsbereichs

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen.

Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren. Der Rückbau und die fachgerechte Entsorgung sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche naturfremde Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht entsorgt werden und so-

mit ein über die Bauzeit hinausgehender Eingriff durch die Baufeldmarkierungen unterbleibt. Abbau und Entsorgung entsprechen demnach dem gesetzlichen Gebot der Eingriffsvermeidung.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.9- Vermessung Eingriffsflächen

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.10- Nachtbauverbot

Die Regelung dient im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Damit wird auch dem Vermeidungsgrundsatz im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Es ist in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

5.14.1.2 Vorsorgender Bodenschutz

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.1 und 10.2.2- Zwischenlagerung Boden und Überschussmassen

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.3- Herstellung Böschungen

Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.4- Hydraulische Bindemittel

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt werden, sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.5- Bodenschonende Laufwerke

Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupe Laufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.6- Rückschreitender Ausbau

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so

weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.7- Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit

Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbar- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.8- Arbeitsanweisung

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.9- Lagerung Unter- und Oberboden

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.10- Zwischenbegrünung Bodenmieten

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten

besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.11- Horizontweise Aus- und Wiedereinbau

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.12- Fremdstoffe

D Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens (temporäre Bauflächen) ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.13- Rückbau der Anlage

Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich.

Der Rückbau von Bodenversiegelungen, die Ausbringung von Oberboden und die Anpassung an das bestehende Gelände i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind notwendig, um die Entwicklung der Biotoptypen, die im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegt wurden, sicherzustellen.

5.14.1.3 Besonderer Artenschutz

WEA 01

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.3.1- Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMuKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen,

dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

- d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.3.2- Windabhängige Abschaltung

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient dem Rotmilan. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Rotmilan-Brut und -Revierpaare im erweiterten Prüfbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 03 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Zu Abschnitt V, Ziffer 10.3.3- Vermeidungsmaßnahme Feldlerche

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme insbesondere dem Schutz der Feldlerche vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche kann unter den Voraussetzungen der Ziffern 1) oder 2) der Nebenbestimmung 10.3.3. in Abschnitt V dieses Bescheides eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal, mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

5.14.2 Natura 2000-Gebiete / nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope

NATURA 2000-Gebiete

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Prognose hinsichtlich der Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) sowie Vogelschutzgebiete (VSG) im 5 km Radius (vgl. „Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Standort WEA 03“ erstellt von dem Planungsbüro Bioline, Stand: 21. August 2026, sowie das Dokument „Natura-2000 Verträglichkeitsvorprüfung im Rahmen der Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Villmar, Gemarkung Villmar“, Stand: Oktober 2025).

FFH-Gebiete

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befinden sich die FFH-Gebiete:

- 5515-303 „Lahntal und seine Hänge“, (Entfernung ca. 1,2 km)
- 5615-303 „Wald und Schiefergruben bei Langhecke und Klein-Weinbach“ (Entfernung ca. 1,4 km)
- 5614-301 „Eich von Niederbrechen“ (Entfernung ca. 4,6 km)

Die genannten FFH-Gebiete sind mindestens 1.200 m (FFH-Gebiet „Lahntal und seine Hänge“), weit vom Eingriffsort zur geplanten WEA 03 entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der genannten FFH-Gebiete wurden im Ergebnis der Vorprüfung (vgl. Dokument „Natura-2000 Verträglichkeitsvorprüfung im Rahmen der Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Villmar, Gemarkung Villmar“, Stand: Oktober 2025) jeweils ausgeschlossen.

Vogelschutzgebiete

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befinden sich die Vogelschutzgebiete

- 5414-450 „Steinbrüche in Mittelhessen“ (Entfernung ca. 2,27 km) und
- 5614-401 „Feldflur bei Limburg“ (Entfernung ca. 1,89 km).

Die genannten Vogelschutzgebiete sind mindestens 1.890 m (Vogelschutzgebiet „Feldflur bei Limburg“) von WEA 03 entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der genannten Vogelschutzgebiete wurden im Ergebnis der Vorprüfung (vgl. Dokument „Natura-2000 Verträglichkeitsvorprüfung im Rahmen der Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Villmar, Gemarkung Villmar“, Stand: Oktober 2025) jeweils ausgeschlossen.

Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

In einer Entfernung von ca. 2,3 km westlich zur WEA 03 befindet sich das NSG „Bodensteinerlai“ und in einer Entfernung von ca. 2,5 km nordwestlich zur WEA 03 das NSG „Wehrley von Runkel“. Weitere Naturschutzgebiete sind über 3 km entfernt („Arfurter Felsen“, „Bleidenberg bei Niederbrechen“, „Eich von Niederbrechen“ sowie „Steimelskopf bei Arfurt“).

In ca. 1,7 km Entfernung zur WEA 03 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“. Aufgrund dieser großen Entfernung werden Auswirkungen des Vorhabens auf die Naturschutzgebiete und das Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen.

Naturparke und Naturdenkmale

Das Vorhabengebiet liegt am westlichen Rand des Naturparks „Hochtaunus“. Da im Naturpark bereits weitere WEA existieren und es sich lediglich um eine Anlage handelt, steht die WEA 03 der Weiterentwicklung und -verfolgung der Ziele des Naturparks „Hochtaunus“ nicht entgegen.

Im Umfeld von 300 m zu den geplanten Anlagen existieren keine Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Eingriffsfläche. Die nächstgelegenen Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. gemäß § 25 HeNatG sind Magere Flachland-Mähwiesen (amtlich erfasstes Biotop 5615B0501 „Frischwiese beim Galgenberg südöstlich Villmar“ und amtlich erfasste Biotop 5615B0842 „Frischgrünland beim Galgenberg“), welche südlich des Wanderparkplatzes und östlich der WEA 03 in ca. 500 m Entfernung. Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, da keines der Biotope im direkten Eingriffsbereich der WEA 03 liegt.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der genannten NATURA 2000-Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Darüber hinaus werden weitere Schutzgebiete sowie Naturdenkmale durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

5.14.3 Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung

zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung wurde für WEA 03 mittels des vom RP Gießen entwickelten Excel-Tools durchgeführt. Die Prüfungen sowie die daraus resultierenden Ergebnisse finden sich in den Anlagen T-WEA 03, welche Bestandteile dieser Genehmigungsentscheidung sind.

Der für die Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung anzulegende Prüfmaßstab und dessen Anwendung auf den konkreten Einzelfall je Windenergieanlage wird zur besseren Übersichtlichkeit mittels eines gesonderten Aktenvermerkes dargestellt. Dieser wurde der Verwaltungsakte beigelegt und kann bei Bedarf durch die Verfahrensbeteiligten im Rahmen des Akteneinsichtsrechts nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz eingesehen werden. Bei Erstellung des Aktenvermerkes hat auch eine Prüfung auf atypische Konstellationen stattgefunden, wie bspw. eine Prüfung, ob von Regelvermutungen des § 45b BNatSchG abzuweichen war.

5.14.4 Gesamtergebnis und Anlagenübersicht

Das Vorhaben ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Anlagen:

- T-WEA 03
 - T-WEA 03 A_Checkliste
 - T-WEA 03 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 03 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 03 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 03 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 03 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 03 H_Zahlung_&_Zusammenfassung

5.15 Forstrecht

Mit Stellungnahme vom 27.08.2026 teilte die zuständige obere Forstbehörde mit, dass keine forstlichen Belange betroffen sind und demnach keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

5.16 Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen wurde mit Mail vom 03.02.2025 abschließend Stellung genommen. Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen.

In der Altflächendatei des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für das genannte Flurstück keine Einträge in der Altflächendatei gibt.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei nicht vollständig. Deshalb empfiehlt das zuständige Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Gemeinde Villmar und bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg einzuholen.

5.17 Wassergefährdende Stoffe

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg Weilburg, Fachdienst Wasser-, Boden, Immissionsschutz bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 17 keine Bedenken. Dies geht aus der Stellungnahme vom 25.06.2025 hervor.

Der Standort liegt **außerhalb**

- eines Trinkwasserschutzgebietes
- eines Heilquellenschutzgebietes
- eines Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 45 Hessisches Wassergesetz
- eines Risikogebietes im Sinne von § 78 b Wasserhaushaltsgesetz
- eines Gewässerrandstreifens im Sinne des § 23 Hessisches Wassergesetz

Witterungsbedingtes Niederschlagswasser wird über die Oberfläche der Anlage frei abgeleitet und versickert. Durch Abdichtung des Maschinenhauses ist sichergestellt, dass das abfließende Niederschlagswasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt ist.

Nach den vorgelegten Unterlagen werden in der Anlage allgemein wassergefährdende Stoffe (Transformator), Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 und in geringem Umfang auch der Wassergefährdungsklasse 2 verwendet. Die Anlage ist gemäß § 39 der Anlagenverordnung – AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Eine wasserrechtliche Anzeigepflicht nach § 40 AwSV besteht hierfür nicht, die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz ist ebenfalls nicht erforderlich.

Es sind ausreichend dimensionierte Auffangmöglichkeiten für alle Anlagenteile einschließlich des Transformators vorhanden. Da die WEA mit Fernüberwachung

ausgestattet wird, können Störungen frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Dem Besorgnisgrundsatz des § 62 Wasserhaushaltsgesetz wird Rechnung getragen (siehe Kapitel 03, 06, 07, 17 der vorgelegten Unterlagen).

Es wird noch auf die Hinweise unter Abschnitt VI, Ziffer 4 aufgeführten wesentlichen wasserrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

5.18 Landwirtschaft

Mit abschließender Stellungnahme vom 27.08.2026 teilte das zuständige Dezernat 53.1 Landwirtschaft mit, dass gegen die Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb des Windvorranggebietes 1127 des Teilregionalplans Energie Mittelhessen, keine Bedenken bestehen.

Auf die Hinweise in Abschnitt VI Ziffer 9 wird verwiesen.

5.19 Bergrecht

Gegen die Errichtung und den Betrieb von einer WEA im Windenergiepark Villmar III bestehen aus Sicht der durch das Dezernat 44.1 -Bergaufsicht- des Regierungspräsidiums Gießen zu vertretenen Belange unter Beachtung der in Abschnitt V Ziffer 11 formulierten Nebenbestimmung keine Bedenken.

Zudem wird auf den Hinweis in Abschnitt VI, Ziffer 10 verwiesen.

Die Prüfung durch das Dezernat 44.1 -Bergaufsicht- des Regierungspräsidiums Gießen hat folgendes ergeben.

Belang „Aktive Bergbaubetriebe“

Im Vorhabengebiet liegen keine aktiven Bergbaubetriebe oder Lagerstätten.

Belang „Altbergbau“

WEA 03, die Aufstellflächen und die Zufahrtswege liegen in 3 erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Bergbau betrieben wurde. Nach den im Dez. 44.1 Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen vorliegenden Unterlagen fanden diese bergbaulichen Aktivitäten außerhalb des Vorhabensgebietes statt. Dennoch ist es nicht völlig ausgeschlossen, dass es bergbauliche Aktivitäten, insbesondere Untersuchungsarbeiten in Schächten, im Vorhabensgebiet gab.

In dem Ingenieurgeologischen Gutachten der BBU Dr. Schubert GmbH vom 23.10.2025 (Anlage 18.11: Baugrundgutachten_Villmar_III_26.11.25) erfolgte eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Belang „Altbergbau“. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aus den Baugrunduntersuchungen keine Anzeichen für Hohlräume durch Bergbau erkennbar sind. Diese Schlussfolgerung ist plausibel. Um ein Restrisiko auszuschließen ist es notwendig, dass nach Abschieben des Oberbodens, der Untergrund auf

mögliche Veränderungen des natürlichen Untergrundes betrachtet wird, sodass ausgeschlossen werden kann, dass ehemalige bergbauliche Schächte im Eingriffsbereich liegen.

5.20 Erdbebendienst

Nach Prüfung des Vorhabens durch den Hessischen Erdbebendienst (HED) beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden und mit Stellungnahme vom 08.08.2025 bestehen gegen die geplante WEA keine Bedenken.

Die geplante WEA liegt ca. 4 km von der nächstgelegenen Erdbebenmessstation GWBC (Aumenau, mit Lage geogr. Breite 50,39256 und geogr. Länge 8,26867), betrieben vom HLNUG und hier dem HED im Rahmen seines Alarmierungssystems, siehe auch unter: <http://www.hlnug.de/themen/geologie/erdbeben.html>.

In den Antragsunterlagen wird die Thematik der Erdbebenmessstation in Kapitel 13.6 textlich kurz behandelt. Weitere Ausführungen sind nicht enthalten. Aufgrund der Entfernung von über 3 km und den geplanten näher an der Messstation gelegenen Anlagen des Windparks Nieder-/Mittelfeld (Münster) kann hier ausnahmsweise davon abgesehen werden.

Aufgrund der genannten Kriterien ist mit Beeinflussung zu rechnen, die jedoch als noch tolerierbar angesehen wird. Daher bestehen aus Sicht des HED keine Einwände gegen die Planung.

5.21 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

5.22 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

5.23 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage des Anlagenstandortes im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt

§ 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs.5 Satz 1 VwGO eines Dritten kann gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum Goethestraße 41+43, 34119 Kassel gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Anlagen:

Tabellenblätter

- T-WEA 03
 - T-WEA 03 A_Checkliste
 - T-WEA 03 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 03 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 03 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 03 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 03 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 03 H_Zahlung_&_Zusammenfassung

Daten der Bundesnetzagentur
HIER abrufen!

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Literaturcheckliste									
2	Windpark: WEA Villmar III (Galgenberg)									
3	WEA Nr.: WEA 03									
4	Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.									
5	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen									
6										
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen	
8	ID 1	Behörtl. Daten	Datenabfrage beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)	Punktvorkommen	Abgerufene Daten: Vögel und Fledermäuse, sowie alle Anhang II und IV Arten im Umkreis von 5 km um Anlagenstandorte.	02.06.2026	ja	ja		
9	ID 2	Fachgutachter	Bischoff & Partner GbR	Punktvorkommen	Shapedatei zur Horstkartierung 2024	23.07.2024	ja	ja	Zur Verfügung gestellt am 08.06.26	
10	ID 3	Fachgutachter	Bischoff & Partner GbR	Punktvorkommen	Shapedatei zur Brutvogelkartierung 2024	23.07.2024	ja		Zur Verfügung gestellt am 08.06.26	
11	ID 4	Antragsteller	UKA	Ertragsgutachten	Eingangsgrößen für die Beurteilung nach § 6 WindBG i. V. m. § 45b BNatSchG	08.06.2026	ja	ja		
12	ID 5	Fachgutachter	Bischoff & Partner GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Avifaunistische Untersuchungen 2024, Vorranggebiet 1127	01.01.2025	ja	ja		
13	ID 6	Fachgutachter	Büro für Landschaftsökologie	Gutachten zu WEA-Verfahren	Stellungnahme zur Übertragbarkeit der stationären Ruferfassung im Rahmen der Datenplausibilisierung 2025 der fledermauskundlichen Untersuchungen 2019 auf den geplanten Anlagenstandort "Villmar III"	06.03.2026	ja	ja		
14	ID 7	Fachgutachter	Bischoff & Partner GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Faunistische Untersuchung Fledermäuse 2019, Neuerfassung Fledermäuse	01.01.2020	nein	ja		
15	ID 8	Fachgutachter	Büro für Landschaftsökologie	Gutachten zu WEA-Verfahren	Daten-Plausibilisierung 2025 der fledermauskundlichen Untersuchung 2019	01.10.2025	ja	ja		
16	ID 9	Fachgutachter	Bischoff & Partner GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	(pdf: 19.2.3.2 Avifauna_Plan4_GV_2024) Faunistische Untersuchung 2024; Plan 4, Erfassung Avifauna, Großvogel-Beobachtung (Villmar I)	16.01.2025	ja	ja		
17	ID 10	Fachgutachter	Bioline	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan Villmar III	21.08.2026	ja	ja		
18	ID 11	Fachgutachter	Bischoff & Partner GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	(pdf: 19.2.3.2 Avifauna_Plan3_Horste_2024) Faunistische Untersuchung 2024; Plan 3, Erfassung Avifauna, Horstkartierung und Horstbesatz	01.12.2024	ja	ja		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z		
1	Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)													Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)					Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1									
2	Windpark:		WEA Villmar III (Gäldenberg)																									
3	WEA Nr.:		WEA 03																									
4	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen													*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit														
5	Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Erstdatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art (Brut-/ Gastvogel, Schlupfplatz)	Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Fortkennung aus Schwänen)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis															
6	Uhu	ID 1	16.06.2024	ja	ja	ja	Brutvogel		{10C664D4-92E4-4565-B92C-FCd4B2943890}	2379	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet															
7	Uhu	ID 1	01.01.2023	ja	ja	ja	Brutvogel		{5AF6A183-45CD-4964-9370-064DC866DC94}	2400	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet															
8	Uhu	ID 1	01.01.2021	nein	ja	ja			{9A9DA70C-DDFB-4151-9FD8-8FE7486714D1}	2270	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung															
9	Wanderfalke	ID 1	20.05.2021	nein	ja	ja	Brutvogel		{3B7B9D39-1C6E-448B-8390-C77C04B2270E}	1050	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!											
10	Rotmilan	ID 1	08.07.2024	ja	ja	ja	Brutvogel		{1861C731-AF4A-492B-8609-2A2AA67261C9}	2.730	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW hoch	ID 9, 10	14.07.2024	AHW in Prüfbereich hoch, Prüfung MM!	Windabhängige Abschaltung	90	≤4,8	8,76							
11	Rotmilan	ID 1, 2, 11	01.01.2024	ja	ja	ja	Brutvogel		{A4D078A3-C567-43C9-951C-425EB95F6673}; ID 4	2.140	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW hoch	ID 9, 10	14.07.2024	AHW in Prüfbereich hoch, Prüfung MM!	Windabhängige Abschaltung	90	≤4,8	8,76							
12	Uhu	ID 1	16.06.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	3	{6063E709-6654-43BF-A351-3E30B99FB7E8}, {7011A30B-E99E-49FF-90EB-166B542FD775}	2.270	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet															
13	Uhu	ID 1	01.01.2021	nein	ja	ja	Brutvogel	2	{1E4DA5F5-69CE-4F45-9C36-04162C60C3D7}	2.397	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung															
14	Wanderfalke	ID 1	03.05.2025	ja	ja	ja	Brutvogel	2	{7623E78D-8F9B-4CE8-8C96-912EEA400978}, {E892BC2D-410D-43A6-9D04-18956A20F9D5}	1.030	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!											
15	Wanderfalke	ID 1	05.01.2024	ja	ja	ja			{EE0FBB00-86B9-4B28-80C1-F36BAF8D75C1}	1.030	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	keine Daten vorhanden	keine weitere Prüfung															
16	Uhu	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja			Verdacht, ID 23	2.500	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	keine Daten vorhanden	keine weitere Prüfung															
17	Rotmilan	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja			Hinweis, ID 24	2.630	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	keine Daten vorhanden	keine weitere Prüfung															
18	Rotmilan	ID 2, 11	23.07.2024	ja	ja	ja	Brutvogel		ID 421	3.080	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW hoch	ID 9, 10	14.07.2024	AHW in Prüfbereich hoch, Prüfung MM!	Windabhängige Abschaltung	90	≤4,8	8,76							
19	Rotmilan	ID 2, 11	23.07.2024	ja	ja	ja	Brutvogel		ID 18	3.220	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW hoch	ID 9, 10	14.07.2024	AHW in Prüfbereich hoch, Prüfung MM!	Windabhängige Abschaltung	90	≤4,8	8,76							
20	Rotmilan	ID 2, 11	23.07.2024	ja	ja	ja	Brutvogel		ID 80.2	3.110	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW hoch	ID 9, 10	14.07.2024	AHW in Prüfbereich hoch, Prüfung MM!	Windabhängige Abschaltung	90	≤4,8	8,76							
21	Baumfalke											keine Daten vorhanden	keine weitere Prüfung															

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störepfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG					Prüfung der Minderungsmaßnahmen störepfindliche Arten nach Anlage			
2	Windpark:	WEA Villmar III (Galgenberg)																					
3	WEA Nr.:	WEA 03																					
4																							
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate		Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis		Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme
6	Waldschnepfe	ID 2			ja	ja		ID 34	5170	>500 m	keine weitere Prüfung	kein Prüfbereich vorh.	keine weitere Prüfung										

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG							
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																																							
2	Windpark:	WEA Villmar III (Gäldenber		Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitsschwelle 0,3% aufgeschlagen.																																				
3	WEA Nr.:	WEA 03		Sind Minderungsmaßnahmen notwendig?																																				
4	ja																																							
5																																								
6	Planungs-relevante Art	Daten-ID	Enddatum der Untersuchung/ Kartierung	Daten verwendbar?	Daten inhaltlich fachlich geeignet?	Daten anlagenfachlich/ räumlich präzise?	Vorkommen der Art (z.B. 1 Brutpaar oder 1 Schlafplatz)	Besondere/erhellende Erläuterungen	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)										Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				Gesamtergebnis		1. Minimierungsmaßnahmen		2. Minimierungsmaßnahmen		3. Minimierungsmaßnahmen							
7									Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum m oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungsstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis												
8	Heidelерche	ID 1	02.10.2021	ja	ja	ja		Mehrere Sichtungen zwischen 25.09. und 06.10.21, (322A32BA-8883-422D-B33F-435C5C224969)	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
9	Haselmaus	ID 1	16.09.2023	ja	ja	ja		Frallspar, ca. 5 km entfernt, (7DDCF8BE-1849-48F8-8689-881778509500)	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Tatbestand nicht erfüllt		> 500 m	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
10	Wildkatze	ID 1	18.11.2021	ja	ja	ja		Totfund (Verkehr), ca. 5 km entfernt, (BE9A07D5-1139-4640-8667-D093A8642F6E)	nein	nein	nein	nein	Offenland	Tatbestand nicht erfüllt		> 500 m	nein	nein	nein	nein	Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenland	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
11	Wildkatze	ID 1	27.08.2021	nein	ja	ja		Handfang, ca. 2,4 km entfernt, (AF63151A-69D9-405E-8A09-C618074F3C41)	nein	nein	nein	nein	Offenland	Daten nicht aktuell		> 500 m	nein	nein	nein	nein	Offenland	Daten nicht aktuell	nein	nein	nein	nein	Offenland	Daten nicht aktuell							keine weitere Prüfung					
12	Wildkatze	ID 1	10.12.2023	ja	ja	ja		Totfund, ca. 2,8 km entfernt, (E6878CD3-576D-450A-A704-DE19A74E1881)	nein	nein	nein	nein	Offenland	Tatbestand nicht erfüllt		> 500 m	nein	nein	nein	nein	Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenland	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
13	Feldlerche	ID 1	03.06.2021	nein	ja	ja		3 Nachweise, der nächstgelegene ca. 1 km entfernt, (F649C46E-CE20-41EB-88FD-)	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	20	> 500 m	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell							keine weitere Prüfung					
14	Feldlerche	ID 3	23.07.2024	ja	ja	ja		im 500 m Radius um den Anlagenmittelpunkt lt. Shape Dateien	ja	ja	nein	nein	ID 5	Tatbestand erfüllt, MM erfüllt	20	420 m	ja	ja	nein	nein	ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!							Prüfung Maßnahmen					
15	Feldlerche	ID 3	23.07.2024	ja	ja	ja		im 500 m Radius um den Anlagenmittelpunkt lt. Shape Dateien	ja	ja	nein	nein	ID 5	Tatbestand erfüllt, MM erfüllen	20	290 m	ja	ja	nein	nein	ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!							Prüfung Maßnahmen					
16	Wacholderdrossel	ID 3	23.07.2024	ja	ja	ja		im 500 m Radius um den Anlagenmittelpunkt lt. Shape Dateien	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	30	240 m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
17	Grünspecht	ID 3	23.07.2024	ja	ja	ja		im 500 m Radius um den Anlagenmittelpunkt lt. Shape Dateien	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	60	160 m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
18	Dorngrasmücke	ID 3	23.07.2024	ja	ja	ja		im 500 m Radius um den Anlagenmittelpunkt lt. Shape Dateien	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	10	260 m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
19	Turmfalke	ID 3	23.07.2024	ja	ja	ja		im 500 m Radius um den Anlagenmittelpunkt lt. Shape Dateien	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	100	420 m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
20	Wanderfalke	ID 3	23.07.2024	ja	ja	ja		im 500 m Radius um den Anlagenmittelpunkt lt. Shape Dateien	nein	nein	nein	nein	ID 5	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	200	250 m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
21	Rotmilan	ID 3	23.07.2024	ja	ja	ja		im 500 m Radius um den Anlagenmittelpunkt lt. Shape Dateien	nein	nein	nein	nein	ID 5	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	300	380 m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
22	Feldlerche	ID 3	23.07.2024	ja	ja	ja		im 500 m Radius um den Anlagenmittelpunkt lt. Shape Dateien	ja	ja	nein	nein	ID 5	Tatbestand erfüllt, MM erfüllen	20	280 m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							Prüfung Maßnahmen					
23	Heckenbraunelle	ID 3	23.07.2024	ja	ja	ja		im 500 m Radius um den Anlagenmittelpunkt lt. Shape Dateien	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	10	205 m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
24	Elster	ID 3	23.07.2024	ja	ja	ja		im 500 m Radius um den Anlagenmittelpunkt lt. Shape Dateien	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	50	180 m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
25	Rotmilan	ID 3	23.07.2024	ja	ja	ja		im 500 m Radius um den Anlagenmittelpunkt lt. Shape Dateien	nein	nein	nein	nein	ID 5	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	300	230 m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
26	Goldammer	ID 3	23.07.2024	ja	ja	ja		im 500 m Radius um den Anlagenmittelpunkt lt. Shape Dateien	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	15	280m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
27	Dorngrasmücke	ID 3	23.07.2024	ja	ja	ja		im 500 m Radius um den Anlagenmittelpunkt lt. Shape Dateien	nein	ja	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	10	285 m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
28	Feldlerche	ID 3	23.07.2024	ja	ja	ja		im 500 m Radius um den Anlagenmittelpunkt lt. Shape Dateien	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	20	508 m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
29	Bluthänfling	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja	1	wahrscheinliches Brüten	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	15	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
30	Braunkehlchen	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja		Durchzügler	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	40	> 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
31	Elster	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja	3	wahrscheinliches Brüten	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	50	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
32	Feldlerche	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja	16	Revierzentrum	ja	ja	nein	nein	ID 5	Tatbestand erfüllt, MM erfüllen	20	< 500m	ja	ja	nein	nein	ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!							Prüfung Maßnahmen					
33	Fitis	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja		wahrscheinliches Brüten	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	10	> 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
34	Gelbspötter	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja	1		nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	10	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
35	Goldammer	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja	9	Brutverdacht	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	15	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
36	Grünfink	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja	1		nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	15	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
37	Habicht	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja		Horst ID 87, 117	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	200	> 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
38	Haubenmeise	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja	5		nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	20	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
39	Heckenbraunelle	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja	23		nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	10	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
40	Kernbeißer	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja	6		nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	20	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
41	Mäusebussard	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja	1	Horst ID 50.2 (470m Entfernung), 390, 429, 431, 121, 300 (alle > 500m)	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	100	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt							keine weitere Prüfung					
42	Rauchschwalbe	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja		Nahrungsgast / Randbrüter	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	10	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung											
43	Rotmilan	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja		Nahrungsgast / Randbrüter	ja	nein	nein	ja	ID 5	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	300	> 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung											
44	Schwarzstorch	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja		Überfliegend	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	500	> 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Störrmp. Art bereits geprüft	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung											
45	Star	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja	5		nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	15	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung											
46	Stieglitz	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja	1	Brutverdacht	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	15	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung											
47	Tannenmeise	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja	4		nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	10	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung											
48	Turmfalke	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja	2	Brutzeitbeobachtung	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	100	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung											
49	Turteltaube	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja	1		nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	25	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung											
50	Wacholderdrossel	ID 5	23.07.2024	ja	ja	ja	5		nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	30	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung											

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL					
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)																																	Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)									
2	Windpark: WEA Völs III (Galgenberg)																																										
3	WEA Nr.: WEA 03																																										
4	Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kalenderjahr)	Daten verwendbar?	Daten anspitzförmig fachlich geprüft?	Daten anspitzförmig fachlich geprüft?	Anzahl potenzieller Quartiere	Anzahl Individuen	Besondere Notizen	Abstand Vorkommen Quartier zum Eingriffsbereich (m)	Entscheidungsableitung: Kollisionsrisiko	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)					Störungsstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungsstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen												
5												baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungsstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entscheidungsableitung: Kollisionsrisiko	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt						betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterungen/ Begründung	Ergebnis	Gesamtergebnis								
6	Mopsfledermaus	ID 6, ID 7, ID 8	04.08.2025	ja	ja	ja			Batcoder, Kartierung, Detektor		Gering	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	nein	nein						nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM							
7	Bechsteinfledermaus	ID 6, ID 7, ID 8	04.08.2025	ja	ja	ja			Batcoder, Kartierung, Detektor		Gering	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein						nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM							
8	Brandfledermaus	ID 6, ID 7, ID 8	04.08.2025	ja	ja	ja			Batcoder, Kartierung, Detektor		Gering	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein						nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM							
9	Wasserfledermaus	ID 6, ID 7, ID 8	04.08.2025	ja	ja	ja			Batcoder, Kartierung, Detektor		Gering	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein						nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM							
10	Großes Mausohr	ID 6, ID 7, ID 8	04.08.2025	ja	ja	ja			Batcoder, Kartierung, Detektor		Gering	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein						nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM							
11	Große Bartfledermaus	ID 6, ID 7, ID 8	04.08.2025	ja	ja	ja			Batcoder, Kartierung, Detektor		Gering	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	nein	nein						nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM							
12	Fransfledermaus	ID 6, ID 7, ID 8	04.08.2025	ja	ja	ja			Batcoder, Kartierung, Detektor		Gering	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein						nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM							
13	Braunes Langohr	ID 6, ID 7, ID 8	04.08.2025	ja	ja	ja			Batcoder, Kartierung, Detektor		Gering	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein						nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM							
14	Graues Langohr	ID 6, ID 7, ID 8	04.08.2025	ja	ja	ja			Batcoder, Kartierung, Detektor		Gering	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein	nein						nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM							
15	Breitflügelfledermaus	ID 6, ID 7, ID 8	04.08.2025	ja	ja	ja			Batcoder, Kartierung, Detektor		Hoch	ja	nein	nein	ja	Schlaggefahrdate Art ID 6, 7, 8	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein	nein						nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen							
16	Kleiner Abendsegler	ID 6, ID 7, ID 8	04.08.2025	ja	ja	ja			Batcoder, Kartierung, Detektor		Hoch	ja	nein	nein	ja	Schlaggefahrdate Art ID 6, 7, 8	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein						nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen							
17	Großer Abendsegler	ID 6, ID 7, ID 8	04.08.2025	ja	ja	ja			Batcoder, Kartierung, Detektor		Hoch	ja	nein	nein	ja	Schlaggefahrdate Art ID 6, 7, 8	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein						nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen							
18	Rauhautfledermaus	ID 6, ID 7, ID 8	04.08.2025	ja	ja	ja			Batcoder, Kartierung, Detektor		Hoch	ja	nein	nein	ja	Schlaggefahrdate Art ID 6, 7, 8	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein						nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen							
19	Zwergfledermaus	ID 6, ID 7, ID 8	04.08.2025	ja	ja	ja			Batcoder, Kartierung, Detektor		Hoch	ja	nein	nein	ja	Schlaggefahrdate Art ID 6, 7, 8	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein						nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen							
20	Mückenfledermaus	ID 6, ID 7, ID 8	04.08.2025	ja	ja	ja			Batcoder, Kartierung, Detektor		Mittel	ja	nein	nein	ja	Schlaggefahrdate Art ID 6, 7, 8	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	nein	nein	nein	nein	ID 6, 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein	nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen												

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)										
2	Windpark:	WEA Villmar III (Galgenberg)									
3	WEA Nr.:	WEA 03									
4											
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z _{MV}) über 20 Jahre										
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)60,57 €									
13											
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)6,8									
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA2676									
17	Z _{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %6,30%									
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19	der letzten Ausschreibung										5,54
20	der vorletzten Ausschreibung										6,06
21	der vorvorletzten Ausschreibung										6,57
22											
23											
24	Berechnung: Z _{MV} :										1.388.670,60 €
25											
26											
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z _{ABS}):										
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{erte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{pflügen})) \cdot h + (Flst_{AUSN} \cdot h) + (P_{phäno} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{U_{s...}} + Flm_s + A_{KGSa}}{P \cdot VBH}$									
32											
33	Gesetzliche Festlegungen:										
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück4									
35	E _{erte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück1									
36	P _{pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück0,5									
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses14									
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres8.760									
39											
40	Einzutragende Parameter										
41	Flst _{Mahd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									0
42	Flst _{Ernte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									0
43	Flst _{Pflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									0
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konflikträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										ja
45	Flst _{AUSN}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									0
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									8,76
47	P _{phäno}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									0,00
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									2,40%
49	A _{KGSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									0,00%
50											
51											
52	Berechnung: Z _{ABS}										3,80%
53											
54											
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z _{Mo})										
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	Gesetzliche Festlegungen:										
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)115.600,00 €									
63											
64											
65	Parameter aus Checkliste										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen0,00 €									
67											
68											
69	Berechnung: Z _{Mo}										722.010,84 €

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?

ja

Direkt weiter zur Zahlung!

Regierungspräsidium Gießen - Dezernat 53.1 - Forsten und Naturschutz 1